

# Amtsblatt

## der Europäischen Union

C 321

49. Jahrgang

Ausgabe  
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen 29. Dezember 2006

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I <i>Mitteilungen</i>	
	<b>Rat</b>	
2006/C 321/01	Unterrichtung über das Inkrafttreten des Beitrittsvertrags zwischen dem Königreich Belgien, der Tschechischen Republik, dem Königreich Dänemark, der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Estland, der Hellenischen Republik, dem Königreich Spanien, der Französischen Republik, Irland, der Italienischen Republik, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, dem Großherzogtum Luxemburg, der Republik Ungarn, der Republik Malta, dem Königreich der Niederlande, der Republik Österreich, der Republik Polen, der Portugiesischen Republik, der Republik Slowenien, der Slowakischen Republik, der Republik Finnland, dem Königreich Schweden, dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland (Mitgliedstaaten der Europäischen Union) und der Republik Bulgarien und Rumänien, über den Beitritt der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union .....	1
	<b>Kommission</b>	
2006/C 321/02	Euro-Wechselkurs .....	2
2006/C 321/03	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.4178 — MAN Ferrostaal/Eurotecnica Group) <sup>(1)</sup> .....	3
2006/C 321/04	Liste der zuständigen nationalen Behörden gemäß Verordnung (EG) Nr. 648/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über Detergenzien .....	4
2006/C 321/05	Veröffentlichung eines Antrags nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel .....	9
2006/C 321/06	Verzeichnis der Entscheidungen der Gemeinschaft über die Zulassung von Arzneimitteln 1.11.2006 bis 30.11.2006 (Veröffentlichung gemäß Artikel 13 bzw. Artikel 38 der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates) .....	13
2006/C 321/07	Veröffentlichung eines Antrags nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 510/2006 des Rates zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel .....	19

DE

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2006/C 321/08	Veröffentlichung eines Antrags auf Änderung gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel .....	23
2006/C 321/09	Mitteilung der französischen Regierung gemäß der Richtlinie 94/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 1994 über die Erteilung und Nutzung von Genehmigungen zur Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen (Amtliche Bekanntmachung zu dem Antrag auf eine Exklusivgenehmigung zum Aufsuchen flüssiger oder gasförmiger Kohlenwasserstoffe [„Permis de Juan de Nova Maritime Profond“]) <sup>(1)</sup> .....	28
2006/C 321/10	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.4441 — EN+/Glencore/Sual/UC Rusal) <sup>(1)</sup> .....	29
2006/C 321/11	Informationsverfahren — Technische Vorschriften <sup>(1)</sup> .....	30
2006/C 321/12	Mitteilung der Kommission gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a — Geänderte gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen für die Durchführung bestimmter Linienflüge in Spanien <sup>(1)</sup> .....	36
2006/C 321/13	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.4484 — Danske Bank/Sampo Bank) <sup>(1)</sup> .....	37
<b>Der Europäische Datenschutzbeauftragte</b>		
2006/C 321/14	Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion an die diplomatischen Missionen und die konsularischen Vertretungen, die von Berufskonsularbeamten geleitet werden, zur Aufnahme biometrischer Identifikatoren einschließlich Bestimmungen über die Organisation der Entgegennahme und Bearbeitung von Visumanträgen (COM (2006) 269 endg.) — 2006/0088 (COD) .....	38
<hr/>		
II <i>Vorbereitende Rechtsakte in Anwendung von Titel VI des Vertrags über die Europäische Union</i>		
2006/C 321/15	Initiative der Republik Österreich zur Annahme eines Beschlusses des Rates über die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Spezialeinheiten der Mitgliedstaaten der Europäischen Union in Krisenfällen .....	45

---

**Hinweis für den Leser**



<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

## I

(Mitteilungen)

## RAT

**Unterrichtung über das Inkrafttreten des Beitrittsvertrags zwischen dem Königreich Belgien, der Tschechischen Republik, dem Königreich Dänemark, der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Estland, der Hellenischen Republik, dem Königreich Spanien, der Französischen Republik, Irland, der Italienischen Republik, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, dem Großherzogtum Luxemburg, der Republik Ungarn, der Republik Malta, dem Königreich der Niederlande, der Republik Österreich, der Republik Polen, der Portugiesischen Republik, der Republik Slowenien, der Slowakischen Republik, der Republik Finnland, dem Königreich Schweden, dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland (Mitgliedstaaten der Europäischen Union)**

**und der Republik Bulgarien und Rumänien,**

**über den Beitritt der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union**

(2006/C 321/01)

Nach Hinterlegung aller Ratifikationsurkunden tritt der am 25. April 2005 in Luxemburg unterzeichnete Beitrittsvertrag <sup>(1)</sup> gemäß seinem Artikel 4 Absatz 2 am 1. Januar 2007 in Kraft.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 157 vom 21.6.2005, S. 11.

## KOMMISSION

**Euro-Wechselkurs <sup>(1)</sup>****28. Dezember 2006**

(2006/C 321/02)

**1 Euro =**

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,3173	SIT	Slowenischer Tolar	239,64
JPY	Japanischer Yen	156,61	SKK	Slowakische Krone	34,561
DKK	Dänische Krone	7,4573	TRY	Türkische Lira	1,8648
GBP	Pfund Sterling	0,67115	AUD	Australischer Dollar	1,6699
SEK	Schwedische Krone	9,0463	CAD	Kanadischer Dollar	1,5268
CHF	Schweizer Franken	1,6058	HKD	Hongkong-Dollar	10,2387
ISK	Isländische Krone	93,60	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,8731
NOK	Norwegische Krone	8,2375	SGD	Singapur-Dollar	2,0209
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	KRW	Südkoreanischer Won	1 224,69
CYP	Zypern-Pfund	0,5782	ZAR	Südafrikanischer Rand	9,2590
CZK	Tschechische Krone	27,540	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	10,2935
EEK	Estnische Krone	15,6466	HRK	Kroatische Kuna	7,3495
HUF	Ungarischer Forint	251,92	IDR	Indonesische Rupiah	11 905,10
LTL	Litauischer Litas	3,4528	MYR	Malaysischer Ringgit	4,6534
LVL	Lettischer Lat	0,6972	PHP	Philippinischer Peso	64,679
MTL	Maltesische Lira	0,4293	RUB	Russischer Rubel	34,6940
PLN	Polnischer Zloty	3,8305	THB	Thailändischer Baht	47,252
RON	Rumänischer Leu	3,3980			

(<sup>1</sup>) Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**  
**(Sache COMP/M.4178 — MAN Ferrostaal/Eurotecnica Group)**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2006/C 321/03)

1. Am 19. Dezember 2006 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 [und infolge einer Verweisung nach Artikel 4(5)] der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen MAN Ferrostaal AG („Ferrostaal“, Deutschland) erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung die Kontrolle über die Gesamtheit von dem Unternehmen Eurotecnica Melamine S.A. („Eurotecnica“, Luxemburg), das zu Eurotecnica Group SA gehört, durch Aktienkauf.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Ferrostaal: weltweit tätiges Maschinenbauunternehmen, unter anderem im Bereich Chemieingenieurwesen;

— Eurotecnica: Ingenieursdienstleistungen und Lizenzvergabe für in der chemischen Industrie eingesetzte Produktionstechnologien, darunter eine Technologie zur Melaminherstellung.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass die angemeldete Transaktion unter die Verordnung (EG) Nr. 139/2004 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Fax-Nr. (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.4178 — MAN Ferrostaal/Eurotecnica Group, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Kanzlei Fusionskontrolle  
J-70  
B-1049 Bruxelles/Brussel

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

**Liste der zuständigen nationalen Behörden gemäß Verordnung (EG) Nr. 648/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über Detergenzien <sup>(1)</sup>**

(2006/C 321/04)

(Hinweis: Die folgende Liste und künftige Aktualisierungen werden ebenfalls im Internet verfügbar sein <sup>(2)</sup>.)

EU-Mitgliedstaat	Zuständige Behörde
Belgien	<p><b>FOD Volksgezondheid, Veiligheid van de Voedselketen en Leefmilieu, DG Leefmilieu, Dienst Risicobeheersing</b>  <b>SPF Santé publique, Sécurité de la Chaîne alimentaire et Environnement</b>            (Föderaler Öffentlicher Dienst Volksgesundheit, Sicherheit der Nahrungsmittelkette und Umwelt)            EUROSTATION II            Victor Hortaplein 40 bus 10/Place Victor Horta 40, boîte 10            B-1060 Brussels/Bruxelles            Tel. (32) 2 524 95 76            Fax (32) 2 524 95 03            E-Mail: risk@health.fgov.be</p>
Tschechische Republik	<p><b>Ministerstvo životního prostředí — Odbor environmentálních rizik</b>            (Umweltministerium — Abteilung Umweltrisiken)            Vršovická 65            CZ-100 10 Praha 10 — Vršovice            Tel. (420) 267 122 535            Fax (420) 267 310 013            E-Mail: info@env.cz</p>
Dänemark	<p><b>Miljøstyrelsen — EPA</b>            (Umweltministerium — Umweltschutzagentur)            Strandgade 29            DK-1401 København K            Tel. (45) 32 66 01 00            Fax (45) 32 66 04 74</p>
Deutschland	<p><b>Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit</b>            Referat IG II 1            Robert-Schuman-Platz 3            D-53175 Bonn            Tel. (49-1888) 305 27 37/(49-1888) 305 27 33            Fax (49-1888) 305 35 24/(49-1888) 305 35 24</p> <p><b>Umweltbundesamt</b>            Wörlitzer Platz 1            D-06844 Dessau            Tel. (49-340) 21 03 33 17/ — 31 54            Fax (49-340) 21 04 33 17/ — 31 54</p> <p><b>Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin</b>            FB 5.4            Friedrich-Henkel-Weg 1            D-44149 Dortmund            Tel. (49-231) 9071 — 2319            Tel. (49-231) 9071 — 2516</p>

<sup>(1)</sup> ABl. L 104 vom 8.4.2004, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 907/2006 der Kommission (ABl. L 168 vom 21.6.2006, S. 5).

<sup>(2)</sup> [http://ec.europa.eu/enterprise/chemicals/legislation/detergents/index\\_en.htm](http://ec.europa.eu/enterprise/chemicals/legislation/detergents/index_en.htm).

EU-Mitgliedstaat	Zuständige Behörde
Estland	<p><b>Sotsiaalministeeriumi rahvatervise osakond</b>  (Ministerium für Soziales/Abteilung Öffentliche Gesundheit)  Chemicals Safety Unit  Gonsiori 29  EE-15027 Tallinn  Tel. (372) 626 91 53  Fax. (372) 699 22 09</p>
Griechenland	<p><b>Ελληνική Δημοκρατία</b>  <b>Υπουργείο Οικονομικών</b>  (Finanzministerium  Staatliches Chemie-Laboratorium  Abteilung Rohmaterialien und Industrieerzeugnisse)  16, An. Tsocha Street  GR-115 21 Athina  Tel. (30-210) 647 92 64/64 79 265  Fax (30-210) 644 16 48  E-Mail: gxx-industrial@ath.forthnet.gr</p>
Spanien	<p><b>Ministerio de Industria y Energía</b>  (Ministerium für Industrie und Energie)  Jefe de Servicio de Química Básica  Paseo de la Castellana 160  ES-28071 Madrid  Tel. (34-91) 349 42 20  Fax (34-95) 669 80 84</p>
Frankreich	<p><b>Ministère de l'Ecologie et du Développement Durable, Direction de l'Eau</b>  <b>Sous-Direction des Milieux Aquatiques et de la Gestion des Eaux</b>  (Ministerium für Ökologie und nachhaltige Entwicklung)  Chef du Bureau de la Lutte contre les Pollutions Domestiques et Industrielles  20 Avenue de Ségur  F-75302 PARIS 07 SP  Tel. (33-1) 42 19 12 37  Fax (33-1) 42 19 12 35</p> <p><b>Ministère de l'Ecologie et du Développement Durable</b>  <b>Bureau des Substances et Préparations Chimiques DPPR/SDPD</b>  (Ministerium für Ökologie und nachhaltige Entwicklung)  20, avenue de Ségur  F-75302 PARIS 07 SP  Tel. (33-1) 42 19 15 45  Fax (33-1) 42 19 14 68</p> <p><b>Ministère de l'Economie, des Finances et de l'Industrie</b>  Direction Générale des Entreprises, Bureau Chimie  (Ministerium für Wirtschaft, Finanzen und Industrie)  Bâtiment Le Bervil  12, rue VILLIOT  F-75572 Paris Cedex 12  Tel. (33-1) 53 44 94 52  Fax (33-1) 53 44 91 72</p>
Irland	<p><b>Department of the Environment and local government</b>  (Ministerium für Umwelt und örtliche Selbstverwaltung)  IE-Dublin  Tel. (353-1) 888 20 00  Fax (353-1) 888 20 14</p> <p><b>Department of Enterprise, Trade and Employment</b>  (Ministerium für Unternehmen, Handel und Beschäftigung)  Kildare Street  IE-Dublin 2  Tel. (353-1) 661 44 44/631 22 31/631 22 29  Fax (353-1) 662 25 22</p>

EU-Mitgliedstaat	Zuständige Behörde
Italien	<p><b>Ministero della Salute</b> (Gesundheitsministerium) Dirigente chimico Viale della Civiltà Romana 7 I-00144 Roma Tel. (39-06)59 94 34 39/59 94 32 12 Fax (39-06)59 94 35 54/59 94 32 27</p>
Zypern	<p><b>Υπουργείο Υγείας</b> (Gesundheitsministerium) Medical and Public Health Services Public Health Services 18, John Kennedy, Pallouriotissa CY-1449 Nicosia Tel. (357) 22 305 339 Fax (357) 22 305 345 E-Mail: ministryofhealth@cytanet.com.cy</p>
Lettland	<p><b>Veselības ministrija</b> (Gesundheitsministerium) Brīvības Str., 72 LV-1011 Rīga Tel. (371) 787 61 02 Fax (371) 787 60 71</p> <p><b>Valsts sanitāra inspekcija</b> (Staatliche Gesundheitsinspektion) Ierīku Str., 3 LV-1084 Rīga Tel. (371) 781 96 84 Fax (371) 781 96 72 E-Mail: vsi@vsi.gov.lv</p> <p><b>LATVIJAS VIDES, ĢEOLOĢIJAS UN METEOROLOĢIJAS AĢENTŪRA</b> (Lettische Agentur für Umwelt, Geologie und Meteorologie) Maskavas iela 165 LV-1019 Rīga Tel. (371) 714 61 38 Fax (371) 714 51 54 E-Mail: lvgma@lvgma.gov.lv</p>
Litauen	<p><b>Ūkio ministerija</b> (Wirtschaftsministerium) Gedimino ave. 38/2 LT-01104, Vilnius Tel. (+370 5) 2623863 Fax (+370 5) 2623974 E-Mail: kanc@ukmin.lt</p> <p><b>Valstybinė ne maisto produktų inspekcija prie Ūkio ministerijos</b> (Staatliche Inspektion für Nichtnahrungsmittel des Wirtschaftsministeriums) Gedimino ave. 38/2 LT-01104, Vilnius Tel. (+370-5) 2612300 Fax (+370-5) 2629413 E-Mail: rastine@is.lt</p>
Luxemburg	<p><b>Administration de la Gestion de l'Eau — Direction</b> (Behörde für Wasserbewirtschaftung) 51, rue de Merl L-2146 Luxembourg Tel. (352) 26 02 86 1</p>

EU-Mitgliedstaat	Zuständige Behörde
Ungarn	<p><b>Környezet- és Természetvédelmi Főfelügyelőség</b> (Staatliche Inspektion für Umwelt, Natur und Wasser) Mészáros u. 58/a HU-1016 Budapest Tel. (36-1) 224 9100 Fax (36-1) 224 9263 E-Mail: orszagos@zoldhatosag.hu</p>
Malta	<p><b>Foodstuff, Chemicals and Cosmetics Directorate/Malta Standard Authority</b> (Ministerium für Wettbewerbsfähigkeit und Kommunikation) 2nd Floor, Evans Buildings Merchants Street MT-Valletta VLT 03 Tel. (356) 21242420 Fax (356) 21242406 E-Mail: info@msa.org.mt</p>
Niederlande	<p><b>Ministerie van Volkshuisvesting, Ruimtelijke Ordening en Milieubeheer</b> <b>Directoraat-Generaal Milieubeheer</b> (Ministerium für Wohnungswesen, Raumordnung und Umweltfragen) Ipc 650 or Ipc 655 Postbus 30945 NL-2500 GX Den Haag Tel. (30-70) 339 46 64 or (30-70) 339 43 79 Fax (30-70) 339 13 13 or (30-70) 339 43 79</p> <p><b>Rijksinstituut voor Volksgezondheid en Milieu (VROM)</b> (Staatliches Institut für öffentliche Gesundheit und Umwelt) Postbus 1 NL-3720 BA Bilthoven Tel. (31-30) 274 20 01/274 40 87 Fax (31-30) 274 44 13/274 44 01</p>
Österreich	<p><b>Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft</b> Stubenbastei 5 A-1010 Wien Tel. (43-1) 515 222 328/515 222 330 Fax (43-1) 515 227 334</p>
Polen	<p><b>Biuro do Spraw Substancji i Preparatów Chemicznych</b> <b>Departament do Spraw Substancji i Preparatów Niebezpiecznych</b> (Behörde für chemische Stoffe und Zubereitungen) 8, Sw. Teresy Street PL-91-348 Lodz Tel. (48-42) 631 47 22 Fax (48-42) 631 46 79 E-Mail: biuro@chemikalia.mz.gov.pl</p>
Portugal	<p><b>Ministério da Economia e da Inovação</b> (Ministerium für Wirtschaft und Innovation) Direcção Geral da Empresa Av. Visconde Valmor nº 72 P-1069-041 Lisboa Tel. (35-21) 791 91 00 E-Mail: ue@dgempresa.min-economia.pt</p>
Slowenien	<p><b>Ministrstvo za zdravje — Urad RS za kemikalije</b> (Gesundheitsministerium — Staatliche Chemiebehörde) Mali trg 6 SLO-1000 Ljubljana Tel. (386-1) 478-6051 Fax (386-1) 478-6266 E-Mail: urad.kemikalije@gov.si</p>

EU-Mitgliedstaat	Zuständige Behörde
Slowakei	<b>Centrum pre chemické látky a prípravky</b> (Zentrum für chemische Stoffe und Zubereitungen) Limbova 14 SK-833 01 Bratislava Slovakia Tel. (+421) 2 59 369 608 Fax (+421)2 59 369 602 E-Mail: detergent@ccsp.sk
Finnland	<b>Suomen ympäristökeskus (SYKE)/Kemikaalikeskus</b> (Finnisches Institut für Umwelt/Referat Chemische Stoffe) PO Box 140 FI-00251 Helsinki Tel. (358-9) 40 30 05 37 or 26 Fax (358-9) 40 30 05 91
Schweden	<b>Kemikalieinspektionen (KEMI)</b> (Schwedische Inspektion für chemische Stoffe) Hazard and Risk Assessment Division Esplanaden 3 A, Box 2 S-172 13 Sundbyberg Tel. (46-8) 519 411 00 Fax: (46-8), 735 76 98 E-Mail: kemi@kemi.se
Vereinigtes Königreich	<b>Pesticides Safety Directorate</b> (Direktion für die Sicherheit bei Pestiziden) Room 310/311, Mallard House, Kings Pool, 3 Peasholme Green, York YO1 2PX, Tel. (44-1904) 455 738/(44-1904) 455 708 Fax (44-1904) 455 733 E-Mail: detergents@psd.defra.gsi.gov.uk  <b>Department of Trade and Industry</b> (Ministerium für Handel und Industrie) 14 Park Lane Knebworth SG3 6PF Tel. (44-14) 38 81 21 07 or 52 32 Fax (44-14) 38 81 72 27
EFTA-Mitgliedstaat	Zuständige Behörde
Island	<b>Hollustuvernd ríkisins</b> (Isländische Agentur für Umwelt und Ernährung) Armula 1a IS-108 Reykjavík Tel. (354) 585 10 00 Fax (354) 585 10 10
Norwegen	<b>Statens forurensningstilsyn</b> (Norwegische Kontrollbehörde für Umweltverschmutzung) Strømsveien 96 Postboks 8100 Dep. N-0032 Oslo Tel. (47-22) 57 34 00/57 36 44 Fax (47-22) 67 67 06

**Veröffentlichung eines Antrags nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel**

(2006/C 321/05)

Diese Veröffentlichung eröffnet die Möglichkeit, nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates gegen die Eintragung Einspruch einzulegen. Der Einspruch muss innerhalb von sechs Monaten nach dieser Veröffentlichung bei der Europäischen Kommission eingehen.

ZUSAMMENFASSUNG

**VERORDNUNG (EG) NR. 510/2006 DES RATES**

**Antrag auf Eintragung nach Artikel 5 und Artikel 17 Abs. 2**

**„CASTAGNA CUNEO“**

**EG-Nr.: IT/PGI/005/0342/20.4.2004**

**g.U. ( ) g.g.A. ( X )**

Diese Zusammenfassung wurde nur zu Informationszwecken erstellt. Die vollständige Fassung mit den Einzelheiten der Spezifikation steht für Interessenten bei den zuständigen einzelstaatlichen Stellen (s. Nr. 1) und bei der Europäischen Kommission <sup>(1)</sup> zur Verfügung.

1. *Zuständige Behörde des Mitgliedstaats:*

Name: Ministero delle politiche agricole e forestali  
Anschrift: Via XX Settembre, n. 20  
I-00187 Roma  
Tel.: (39-06) 481 99 68  
Fax: (39-06) 42 01 31 26  
E-Mail: qtc3@politicheagricole.it

2. *Antragstellende Vereinigung:*

Name: Società Asprofrut Società Consortile Cooperativa a r.l.  
Anschrift: Via Caraglio, 16  
I-12100 Cuneo  
Tel.: (39-0175) 28 23 11  
Fax: —  
E-Mail: —  
Zusammensetzung: Erzeuger/Verarbeiter ( X ) Sonstige ( )

3. *Art des Erzeugnisses:*

Klasse 1.6 — Obst und Gemüse, unverarbeitet oder verarbeitet

4. *Spezifikation (Zusammenfassung der Anforderungen nach Artikel 4 Abs. 2)*

4.1 Name: „Castagna Cuneo“

<sup>(1)</sup> Europäische Kommission, Generaldirektion Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, Referat Qualitätspolitik für Agrarerzeugnisse, B-1049 Brüssel.

- 4.2 Beschreibung: Mit der geschützten geographischen Angabe (g.g.A.) „Castagna Cuneo“ können ausschließlich folgende Kastaniensorten der Spezies Edelkastanie (*Castanea sativa*) — mit Ausnahme der Artbastarden — bezeichnet werden: Ciapastra, Tempuriva, Bracalla, Contessa, Pugnante, Sarvai d'Oca, Sarvai di Gurg, Sarvaschina, Siria, Rubiera, Marrubia, Gentile, Verdesa, Castagna della Madonna, Frattona, Gabiana, Rossastra, Crou, Garrone Rosso, Garrone Nero, Marrone di Chiusa Pesio, Spina Lunga.

Ausgeschlossen sind außerdem Erzeugnisse, die aus Niederwäldern, Mittelwäldern, Hochwäldern gewonnen wurden, welche aus gealterten Niederwäldern hervorgegangen sind, auch wenn sie zur genannten Spezies gehören.

Die „Castagna Cuneo“ g.g.A. zeichnet sich durch ihren süßen und feinen Geschmack sowie durch die Knusprigkeit des Epikarps aus, was sie zum Verzehr in frischer wie in verarbeiteter Form besonders geeignet macht.

Die frische Kastanie besitzt beim Inverkehrbringen: eine Außenfärbung der Fruchtschale (Perikarp) von hellbraun bis dunkelbraun; der Nabel (Hilum) ist mehr oder weniger breit, aber auf die Seitenflächen übergreifend und haselnussfarben; sternförmiger Radius; das Epikarp ist gelb bis hellbraun; tendenziell knusprige Festigkeit; Kern von weiß bis cremefarben; süßer und feiner Geschmack; Stückgröße: maximale Zahl von Schließfrüchten pro kg: 110.

Nicht zugelassen sind innere oder äußere Fehler (aufgesprungene, wurmstichige, schimmelige oder innen wurmstichige Frucht) an mehr als 10 % der Früchte.

Die geschälten Trockenkastanien müssen ganz, unversehrt, von einer hellen strohgelben Farbe sein. Nicht zugelassen sind Fehler (Wurmstichspuren, Missbildungen, Risse, Früchte mit Spuren der Fruchtschale usw.) an mehr als 10 % der Trockenfrüchte.

Der Feuchtigkeitsgehalt in der auf diese Weise gewonnenen ganzen Trockenfrucht darf nicht über 15 % betragen.

- 4.3 Geographisches Gebiet: Das Anbaugebiet der „Castagna Cuneo“ g.g.A. umfasst etwa 110 Gemeinden der Provinz Cuneo, wie in der Herstellungsspezifikation einzeln aufgeführt.

- 4.4 Ursprungsnachweis: Jeder Abschnitt des Herstellungsprozesses muss überwacht werden, wobei für jeden Abschnitt die Eingangs- und Ausgangsprodukte dokumentiert werden müssen. Auf diese Weise und durch die Eintragung in eigens dafür vorgesehene Listen, die von der Kontrollstelle, den zur Erzeugung der „Cuneo-Kastanie“ g.g.A. geeigneten Einrichtungen, den Herstellern und Verpackern geführt werden, und außerdem durch das Führen von Bordbüchern über die Produktion und Verpackung sowie die Meldung an die Kontrollstelle der Produktmengen und aller Partien des verpackten und etikettierten Produkts vor der Vermarktung zum Zweck des Inverkehrbringens, ist eine Verfolgbarkeit und Rückverfolgbarkeit des Produkts (vom Anfang bis zum Ende der Verarbeitungskette) gewährleistet. Alle Personen — natürliche wie juristische Personen –, die in den entsprechenden Listen eingetragen sind, unterliegen der Kontrolle vonseiten der Kontrollstelle, je nachdem, was in der Herstellungsspezifikation und dem entsprechenden Kontrollplan festgelegt ist.

- 4.5 Herstellungsverfahren: Die Spezifikation sieht unter anderem vor, dass die Kastanienwälder in sonnigen und windgeschützten Lagen gelegen sind. Jegliche Verabreichung von Kunstdüngern und künstlichen Pflanzenschutzmitteln ist verboten, mit Ausnahme der für den ökologischen Landbau erlaubten Menge (Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 und Folgerecht).

Die Pflanzendichte in der Erzeugung darf 150 Pflanzen pro Hektar nicht übersteigen.

Der Boden muss von einem übermäßigen Wachstum der Gras- und Strauchvegetation durch jährliches Mähen des Grases und Beseitigung von Sträuchern, Farnen und abgestorbenen Pflanzen vor der Ernte freigehalten werden, um eine ordnungsgemäße Ernte der Früchte zu ermöglichen. Zugelassen sind periodische Baumschnittarbeiten zur Befreiung der Pflanzen von Schädlingsbefall.

Die Ernte kann manuell oder mechanisch (Erntemaschinen) erfolgen, so dass das Erzeugnis auf jeden Fall unversehrt bleibt.

Die Erntezeit beginnt Anfang September und endet im November.

Die Konservierung des frischen Produkts kann durch eine Heißwasserbehandlung erfolgen, gemäß dem korrekten traditionell angewandten Verfahren.

Zugelassen ist die Anwendung des Verfahrens der „Curatura“ durch Wasserbad der Früchte von 7-9 Tagen bei Raumtemperatur. Ein solches Verfahren ermöglicht es, eine leichte Milchsäuregärung zu erzielen, die durch die Blockierung der Entwicklung pathogener Pilze eine praktisch sterile Umgebung ohne Zugabe von Zusatzstoffen entstehen lässt. Zugelassen ist außerdem die Konservierung durch Schälern und darauf folgendes Tiefgefrieren, gemäß den für Tiefkühlprodukte vorgesehenen Bestimmungen.

Das Erzeugnis „Cuneo-Kastanie — getrocknet“ (Castagna Cuneo — Secca) muss mit dem traditionellen Verfahren der langsamen Feuer Trocknung hergestellt werden und danach in Trockenräumen weiterverarbeitet werden, bei denen es sich vorwiegend um Räume aus Mauerwerk handelt. In diesen werden die Kastanien auf eine Gitterplatte gelegt, unter der die Feuerung unterhalten wird, oder es wird ein Wärmetauscher eingesetzt. Nicht verwendet werden dürfen Brennstoffe, Abfall- und Nebenprodukte der Holzverarbeitung, die chemisch behandelt wurden. Das Verfahren dauert im Durchschnitt 30 Tage.

Die Verarbeitungsphasen der Auswahl, Sortierung, Behandlung und Konservierung der Früchte müssen in dem in Art. 3 der Herstellungsspezifikation festgelegten Gebiet erfolgen.

- 4.6 Zusammenhang mit dem geographischen Gebiet: Der Antrag auf Eintragung einer geschützten geographischen Angabe stützt sich auf den unzweifelhaften guten Ruf dieser Frucht, die seit der Antike in diesem Anbaugebiet ihren natürlichen Lebensraum gefunden hat. Tatsächlich sind die ersten Hinweise auf die Kastanie in der Provinz Cuneo gegen Ende des 12. Jahrhunderts direkt bezeugt, und zwar in dem Schriftverkehr des Klosters Certosa di Pesio bezüglich Gebietserwerbungen, aus dem hervorgeht, dass zwischen 1173 und 1277 ein Fünftel der Anbaufläche für die Kastanie bestimmt war. In der Agrarlandschaft der Provinz Cuneo erstreckten sich zu Beginn des 19. Jahrhunderts am Rande des Ackerlandes Kastanienwälder auf ausgedehnten Flächen, überwiegend in Form von Hochwald. Der Kastanienwald stand im 19. Jahrhundert — wie schon in den Jahrhunderten zuvor — weiterhin im Mittelpunkt der Organisation des ländlichen Lebens. Die Kastanie bildete eine der wenigen Vermarktungsmöglichkeiten des Berglands, denn im Herbst kamen aus den Alpen- und Apenninendörfern die Bauern mit Säcken voller Kastanien in die Täler herunter. Der wichtigste Markt war derjenige von Cuneo, der einen besonderen Höhepunkt mit dem Jahrmarkt „Fiera di San Martino“ am 11. November erlebte, wo die Kastanien zum Preis der erlesensten Trauben gehandelt wurden. Cuneo war bereits seit dem 16. Jahrhundert ein sehr geschäftiger Markt und hat sich im Laufe der Zeit zu einem Markt von europäischer Bedeutung entwickelt, denn die Vermarktung im In- und Ausland erlebte aufgrund der ständig steigenden Nachfrage nach Cuneo-Kastanien einen zunehmenden Aufschwung. Der Ruf der geschützten geographischen Angabe ist nicht nur auf den europäischen Markt beschränkt — hier sind vor allem Frankreich, Deutschland, Österreich, die Schweiz und Großbritannien zu nennen —, sondern findet auch in anderen Ländern große Liebhaber — etwa in den USA und Argentinien.

Als Beweis für die Bekanntheit der Cuneo-Kastanie lassen sich außerdem die zahlreichen Feste und Treffen anführen, die organisiert werden, um die Qualität der geschützten geographischen Angabe zu preisen, so etwa die in Cuneo abgehaltene „Settimana del Castagno“ (Woche der Kastanie), auf der die führenden Fachleute und Unternehmer der Branche die verschiedenen Fragen im Zusammenhang mit dieser Kultur diskutieren. Früher war die jährliche „Sagra del Marrone“ (Maronenfest) von Chiusa di Pesio von großer Bedeutung; sie wurde sogar von den Lokalzeitungen aufmerksam verfolgt, die es nicht versäumten, genaue Berichte von dieser Veranstaltung zu veröffentlichen. Der Erfolg dieses Festes war so groß, dass es schon bald nach Cuneo verlegt wurde, wo die Feierlichkeiten in großem Stil abgehalten wurden, mit Vorstellungen jeder Art, unter denen die Kastanienmesse einen bedeutenden Platz einnahm. Das älteste und berühmteste Herbstfest bleibt jedoch die „Fiera fredda di San Dalmazzo“, das letzte Fest vor dem Einbruch des strengen Winters, das mit seiner 430-jährigen Geschichte seit jeher den unbestreitbaren vorhandenen Zusammenhang zwischen dem geographischen Gebiet, der Bevölkerung und der Kastanie bildet.

Gerade die umfangreiche Rezeptesammlung der Regionalküche von Cuneo, in der die Cuneo-Kastanie die unbestrittene Königin ist, bildet den klarsten Ausdruck für den traditionellen Charakter des Vorkommens der Kastanie in diesem Ursprungsgebiet. Neben dem Verzehr des frischen Erzeugnisses findet die Kastanie in unzähligen Gerichten Verwendung — von den einfachsten Gerichten bäuerlicher Tradition bis hin zu den raffiniertesten Rezepten. Neben den gekochten oder gerösteten Kastanien, oder den „Mundaj“, einem Symbol des Festes und der Freude bei abendlichen Feiern, haben hier auch die „Marron glacé“ und die Schokoladenrolle mit Maronen ihren festen Platz, aber auch die salzigen Zubereitungen, wie etwa Schweinebraten oder Rehbraten mit Kastanien.

#### 4.7 Kontrollstelle:

Name: Istituto Nord-Ovest Qualità Soc. Coop. a r.l.  
Anschrift: Piazza Carlo Alberto Grosso, n. 82  
Moretta (CN)  
Tel.: (39-0172) 91 13 23  
Fax: (39-0172) 91 13 20  
E-Mail: inoq@isiline.it

- 4.8 Etikettierung: Die Vermarktung der „Castagna Cuneo“ g.g.A. im frischen Zustand zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens kann unter Verwendung folgender Verpackungen erfolgen:

- Beutel- bzw. Sackverpackungen aus unterschiedlichen Materialien, mit einem Gewicht von 0,10 bis 30 kg, mit den wichtigsten Gewichtseinheiten: 0,10-0,25-0,5-1-2,5-5-10-25-30 kg;
- Kästen aus Holz oder Kunststoff, in den Größen 30 x 50 und 40 x 60;
- Jutesäcke, mit einem Gewicht von 5 bis 100 kg (5-10-25-30-50-100).

Die Vermarktung der „Castagna Cuneo — getrocknet“ g.g.A. zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens kann unter Verwendung folgender Verpackungen erfolgen:

— Beutel- bzw. Sackverpackungen aus unterschiedlichen Materialien, mit einem Gewicht von 0,10 bis 30 kg, mit den wichtigsten Gewichtseinheiten: 0,10-0,25-0,5-1-2,5-5-10-25-30 kg.

In jedem Fall kann diese nur vermarktet werden, wenn sie zum Zeitpunkt des Verkaufs in einer Verpackung oder Fertigpackung abgepackt ist.

Auf dem Etikett, das auf der Aufmachung oder der Verpackung anzubringen ist, muss die geschützte geographische Angabe „Castagna Cuneo“ in eindeutigen und haltbaren Buchstaben angegeben sein, klar unterscheidbar von allen anderen Beschriftungen und unmittelbar gefolgt von der Aufschrift „geschützte geographische Angabe“.

Insbesondere müssen auf den Verpackungen in Druckschrift derselben Größe die Aufschriften „Castagna Cuneo“ oder „Castagna Cuneo — getrocknet“ angegeben sein, unmittelbar gefolgt von der Bezeichnung „geschützte geographische Angabe“.

Im selben Sichtfeld müssen der Name, die Firma und die Anschrift des Verpackers sowie das ursprüngliche Bruttogewicht erscheinen.

Die Bezeichnung „geschützte geographische Angabe“ kann an einer anderen Stelle des Behältnisses oder des Etiketts auch in Form der Abkürzung „g.g.A.“ wiederholt werden.

Zugelassen ist in Verbindung mit der geschützten geographischen Angabe die Verwendung von Angaben und/oder graphischen Symbolen, die sich auf Firmennamen, Verbandsmarken oder individuelle Firmenmarken beziehen, vorausgesetzt, dass sie keine lobende Bedeutung oder eine für den Käufer irreführende Bedeutung haben.

#### Beschreibung des Logos

Die bildlichen Elemente, die das Logo bilden, stellen das Profil einer Kastanie dar, die leicht auf die rechte Seite geneigt ist. Das linke Profil der Frucht ist von der Aufschrift „Castagna“ (Kastanie) umrissen, die in einer exklusiven Schrifttype ausgeführt ist, während das rechte Profil mit einem manuellen graphischen Zeichen versehen ist, das einen schnellen und entschlossenen Pinselstrich nachbildet. Das Markenzeichen wird von einem Kastanienblatt vervollständigt, das an der Basis der Frucht angebracht ist und auf seiner Innenfläche in weiß die Aufschrift „Cuneo“ trägt, die in einer exklusiven Schrifttype ausgeführt ist. Unten links erscheint die Aufschrift „IGP“ (g.g.A.), die in der Schrifttype „Frutiger light“ ausgeführt ist.

Erzeugnisse, für deren Zubereitung die geschützte geographische Angabe „Castagna Cuneo“ verwendet wird, auch infolge von Verarbeitungs- und Umwandlungsprozessen, können in Verpackungen in Verkehr gebracht werden, die einen Hinweis auf die genannte Bezeichnung tragen, ohne Anbringung des EU-Logos — unter der Bedingung, dass das Erzeugnis mit der geschützten Bezeichnung, das als solches zertifiziert ist, den ausschließlichen Bestandteil der zugehörigen Warenklasse bildet; die Benutzer des Erzeugnisses mit geschützter Bezeichnung erhalten die Genehmigung von den Inhabern der Rechte an geistigem Eigentum, die durch die Eintragung der geschützten geographischen Angabe zuerkannt wurden; diese Rechteinhaber sind in der vom italienischen Ministerium für Landwirtschafts-, Lebensmittel- und Forstpolitik mit dem Schutz beauftragten Genossenschaft vereinigt. Dieselbe beauftragte Genossenschaft trägt auch dafür Sorge, sie in eigens dafür bestimmten Registern einzutragen und die korrekte Verwendung der geschützten Bezeichnung zu überwachen.

In Abwesenheit einer beauftragten Schutzgenossenschaft werden die vorgenannten Funktionen vom italienischen Ministerium für Landwirtschafts-, Lebensmittel- und Forstpolitik als die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 leitende einzelstaatliche Behörde wahrgenommen.

#### 4.9 Einzelstaatliche Vorschriften: —

---

**Verzeichnis der Entscheidungen der Gemeinschaft über die Zulassung von Arzneimitteln 1.11.2006 bis 30.11.2006**

*(Veröffentlichung gemäß Artikel 13 bzw. Artikel 38 der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(1)</sup>)*

(2006/C 321/06)

**— Erteilung einer Zulassung (Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates): Genehmigt**

Datum der Entscheidung	Bezeichnung des Arzneimittels	INN (internationaler Freiname)	Zulassungsinhaber	Registriernummer im Gemeinschaftsverzeichnis	Darreichungsform	ATC-Code (anatomisch-therapeutisch-chemischer Code)	Datum der Mitteilung
20.11.2006	BYETTA	Exenatide	Eli Lilly Nederland B.V. Grootslag 1-5 3991 RA Houten Nederland	EU/1/06/362/001-004	Injektionslösung in einem Fertigpen	A10BX04	22.11.2006
20.11.2006	Sprycel	Dasatinib	Bristol-Myers Squibb Pharma EEIG Uxbridge Business Park Sanderson Road Uxbridge UD8 1DH United Kingdom	EU/1/06/363/001-009	Filmtablette	L01XX	22.11.2006

**— Änderung einer Zulassung (Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates): Genehmigt**

Datum der Entscheidung	Bezeichnung des Arzneimittels	Zulassungsinhaber	Registriernummer im Gemeinschaftsverzeichnis	Datum der Mitteilung
7.11.2006	Exubera	PFIZER Ltd Ramsgate Road Sandwich Kent CT 13 9NJ United Kingdom	EU/1/05/327/001-018	9.11.2006
7.11.2006	Humira	Abbott Laboratories Ltd. Queenborough Kent ME11 5EL United Kingdom	EU/1/03/256/001-010	9.11.2006
7.11.2006	Trudexa	Abbott Laboratories Ltd. Queenborough Kent ME11 5EL United Kingdom	EU/1/03/257/001-010	9.11.2006
14.11.2006	Humalog	Eli Lilly Nederland B.V. Grootslag 1-5 3991 RA Houten Nederland	EU/1/96/007/015-017 EU/1/96/007/026-028	16.11.2006
14.11.2006	Zevalin	Schering AG Müllerstrasse 170-178 D-13342 Berlin	EU/1/03/264/001	16.11.2006

<sup>(1)</sup> ABl. L 136 vom 30. April 2004, Seite 1.

Datum der Entscheidung	Bezeichnung des Arzneimittels	Zulassungsinhaber	Registriernummer im Gemeinschaftsverzeichnis	Datum der Mitteilung
20.11.2006	Crixivan	Merck Sharp & Dohme Ltd. Hertford Road Hoddesdon Hertfordshire EN11 9BU United-Kingdom	EU/1/96/024/001-005 EU/1/96/024/007-008 EU/1/96/024/010	22.11.2006
20.11.2006	Hycamtin	SmithKline Beecham plc 980 Great West Road Brentford Middlesex TW8 9GS United Kingdom	EU/1/96/027/001 EU/1/96/027/003-005	22.11.2006
20.11.2006	Yttriga	QSA Global GmbH Gieselweg 1 D-38110 Braunschweig	EU/1/05/322/001	22.11.2006
20.11.2006	Liprolog	Eli Lilly Nederland BV Grootslag 1-5 3991 RA Houten Nederland	EU/1/01/195/005-007 EU/1/01/195/013-015	22.11.2006
20.11.2006	Protopic	Astellas Pharma GmbH Neumarkter Str. 61 D-81673 München	EU/1/02/201/001-006	22.11.2006
20.11.2006	Protopy	Astellas Pharma GmbH Neumarkter Str. 61 D-81673 München	EU/1/02/202/001-006	22.11.2006
20.11.2006	Norvir	Abbott laboratories Ltd Queenborough Kent ME11 5EL United-Kingdom	EU/1/96/016/001 EU/1/96/016/003	22.11.2006
22.11.2006	TRIZIVIR	Glaxo Group Ltd Greenford Middlesex UB6 0NN United Kingdom	EU/1/00/156/002-003	24.11.2006
22.11.2006	Evista	Eli Lilly Nederland BV Grootslag 1-5 3991 RA Houten Nederland	EU/1/98/073/001-004	24.11.2006
22.11.2006	Optruma	Eli Lilly Nederland BV Grootslag 1-5 3991 RA Houten Nederland	EU/1/98/074/001-004	24.11.2006
22.11.2006	PEGASYS	Roche Registration Limited 6 Falcon Way Shire Park Welwyn Garden City, AL7 1TW United Kingdom	EU/1/02/221/01-010	24.11.2006
22.11.2006	Tarceva	Roche Registration Limited 6 Falcon Way Shire Park Welwyn Garden City AL7 1TW United Kingdom	EU/1/05/311/001-003	24.11.2006

Datum der Entscheidung	Bezeichnung des Arzneimittels	Zulassungsinhaber	Registriernummer im Gemeinschaftsverzeichnis	Datum der Mitteilung
22.11.2006	Invirase	Roche Registration Limited 6 Falcon Way Shire Park Welwyn Garden City AL7 1TW United Kingdom	EU/1/96/026/001-002	24.11.2006
22.11.2006	Hycamtin	SmithKline Beecham plc 980 Great West Road Brentford Middlesex TW8 9GS United Kingdom	EU/1/96/027/001 EU/1/96/027/003-005	24.11.2006
22.11.2006	Avandamet	SmithKline Beecham plc 980 Great West Road Brentford Middlesex TW8 9GS United Kingdom	EU/1/03/258/001-022	24.11.2006
22.11.2006	AVANDIA	SmithKline Beecham plc 980 Great West Road Brentford Middlesex TW8 9GS United Kingdom	EU/1/00/137/002-018	24.11.2006
24.11.2006	Ariclaim	Eli Lilly Nederland B.V. Grootslag 1-5 3991 RA Houten Nederland	EU/1/04/283/001-007	28.11.2006
24.11.2006	Avaglim	SmithKline Beecham plc 980 Great West Road Brentford Middlesex TW8 9GS United Kingdom	EU/1/06/349/001-008	28.11.2006
24.11.2006	Stocrin	Merck Sharp & Dohme Ltd Hertford Road Hoddesdon Hertfordshire EN11 9BU United Kingdom	EU/1/99/111/010-011	28.11.2006
24.11.2006	Pedea	Orphan Europe SARL Immeuble „Le Guillaumet“ F-92046 Paris-La-Défense	EU/1/04/284/001	28.11.2006
24.11.2006	Aptivus	Boehringer Ingelheim International GmbH Binger Strasse 173 D-55216 Ingelheim am Rhein	EU/1/05/315/001	28.11.2006
24.11.2006	Replagal	Shire Human Genetic Therapies AB Rinkebyvägen 11B S-182 36 Danderyd	EU/1/01/189/001-006	28.11.2006
24.11.2006	Levitra	Bayer AG D-51368 Leverkusen,	EU/1/03/248/001-012	28.11.2006
24.11.2006	Vivanza	Bayer AG D-51368 Leverkusen	EU/1/03/249/001-012	28.11.2006

Datum der Entscheidung	Bezeichnung des Arzneimittels	Zulassungsinhaber	Registriernummer im Gemeinschaftsverzeichnis	Datum der Mitteilung
24.11.2006	Xeristar	Boehringer Ingelheim International GmbH Binger Strasse 173 D-55216 Ingelheim am Rhein	EU/1/04/297/001-008	28.11.2006
24.11.2006	Cymbalta	Eli Lilly Nederland BV Grootslag 1-5 3991 RA Houten Nederland	EU/1/04/296/001-008	28.11.2006
28.11.2006	Ziagen	Glaxo Group Ltd, Greenford Middlesex UB6 0NN United Kingdom	EU/1/99/112/001-002	1.12.2006
28.11.2006	Glivec	Novartis Europharm Limited Wimblehurst Road Horsham West Sussex RH12 5AB United Kingdom	EU/1/01/198/001-013	1.12.2006
28.11.2006	Tysabri	Elan Pharma International Ltd. Monksland Athlone County Westmeath Ireland	EU/1/06/346/001	4.12.2006
28.11.2006	Ebixa	H. Lundbeck A/S, Ottiliavej 9 DK-2500 Valby	EU/1/02/219/001-015	1.12.2006
28.11.2006	Axura	Merz Pharmaceuticals GmbH Eckenheimer Landstr. 100-104 D-60318 Frankfurt/Main	EU/1/02/218/001-011	1.12.2006
28.11.2006	Kepivance	Amgen Europe B.V. Minervum 7061 4817 ZK Breda Nederland	EU/1/05/314/001	1.12.2006
28.11.2006	Nespo	Dompé Biotec S.p.A. Via San Martino 12 I-20122 Milano	EU/1/01/184/001-068	1.12.2006
28.11.2006	Kivexa	Glaxo Group Ltd Berkeley Avenue Greenford Middlesex UB6 0NN United Kingdom	EU/1/04/298/001-002	1.12.2006
28.11.2006	YENTREVE	Eli Lilly Nederland B.V. Grootslag 1-5 3991 RA Houten Nederland	EU/1/04/280/001-008	1.12.2006
28.11.2006	Abilify	Otsuka Pharmaceutical Europe Ltd Hunton House Highbridge Business Park Oxford Road Uxbridge Middlesex UB8 1HU United Kingdom	EU/1/04/276/001-036	1.12.2006

Datum der Entscheidung	Bezeichnung des Arzneimittels	Zulassungsinhaber	Registriernummer im Gemeinschaftsverzeichnis	Datum der Mitteilung
29.11.2006	Enbrel	Wyeth Europa Limited Huntercombe Lane South Taplow Maidenhead, Berkshire, SL6 0PH United Kingdom	EU/1/99/126/001-018	1.12.2006
29.11.2006	Aldara	Laboratoires 3M Santé Boulevard de l'Oise F-95029 Cergy Pontoise Cedex	EU/1/98/080/001	1.12.2006
29.11.2006	Foscan	Biolitec pharma Ltd United Drug House Magna Drive Dublin 24 Ireland	EU/1/01/197/001-002	1.12.2006
29.11.2006	Emselex	Novartis Europharm Limited Wimblehurst Road Horsham West Sussex RH12 5AB United Kingdom	EU/1/04/294/001-028	1.12.2006
29.11.2006	Aranesp	Amgen Europe B.V. Minervum 7061 4817 ZK Breda Nederland	EU/1/01/185/001-068	1.12.2006

— **Rücknahme einer Zulassung (Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates)**

Datum der Entscheidung	Bezeichnung des Arzneimittels	Zulassungsinhaber	Registriernummer im Gemeinschaftsverzeichnis	Datum der Mitteilung
14.11.2006	Monotard	Novo Nordisk A/S Novo Allé DK-2880 Bagsværd	EU/1/02/235/001-004	16.11.2006
14.11.2006	Ultratard	Novo Nordisk A/S Novo Allé DK-2880 Bagsværd	EU/1/02/236/001-004	16.11.2006

— **Erteilung einer Zulassung (Artikel 38 der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates): Genehmigt**

Datum der Entscheidung	Bezeichnung des Arzneimittels	INN (internationaler Freiname)	Zulassungsinhaber	Registriernummer im Gemeinschaftsverzeichnis	Darreichungsform	ATC-Code (anatomisch-therapeutisch-chemischer Code)	Datum der Mitteilung
14.11.2006	Yarvitan	Mitratapide	Janssen Animal Health B.V.B.A. Turnhoutseweg, 30 B-2340 Beerse	EU/2/06/063/001-003	Orale Lösung	QA08AB90	16.11.2006

— **Änderung einer Zulassung (Artikel 38 der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates): Genehmigt**

Datum der Entscheidung	Bezeichnung des Arzneimittels	Zulassungsinhaber	Registriernummer im Gemeinschaftsverzeichnis	Datum der Mitteilung
20.11.2006	Virbagen Omega	VIRBAC S.A. 1ere Avenue 2065 m L.I.D. F-06516 Carros	EU/2/01/030/001-004	22.11.2006

Jeder Interessent erhält auf Anfrage den Beurteilungsbericht zu den betreffenden Arzneimitteln sowie die entsprechenden Entscheidungen. Anfragen sind an folgende Adresse zu richten:

Europäische Arzneimittel-Agentur  
7, Westferry Circus, Canary Wharf  
LONDON E14 4HB  
United Kingdom

---

**Veröffentlichung eines Antrags nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 510/2006 des Rates zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel**

(2006/C 321/07)

Diese Veröffentlichung eröffnet die Möglichkeit, nach Artikel 7 der genannten Verordnung Einspruch einzulegen. Die entsprechende Erklärung muss binnen sechs Monaten nach dieser Veröffentlichung bei der Kommission eingehen.

ZUSAMMENFASSUNG

**VERORDNUNG (EG) Nr. 510/2006 DES RATES**

**Antrag auf Eintragung nach Artikel 5 und Artikel 17 Absatz 2**

**„Asparago bianco di Bassano“**

**EG-Nr. IT/PDO/005/0338/17.3.2004**

**g.U. ( X ) g.g.A. ( )**

Diese Zusammenfassung dient lediglich der Information. Weitere Angaben können Interessenten und insbesondere die Hersteller der Erzeugnisse, welche die g.U. bzw. die g.g.A. führen, der vollständigen Fassung der Spezifikation entnehmen, die bei den unter Nummer 1 genannten nationalen Behörden oder bei der Europäischen Kommission <sup>(1)</sup>erhältlich ist.

1. *Zuständige Behörde des Mitgliedstaats:*

Name: Ministero delle politiche agricole e forestali  
Anschrift: Via XX Settembre n. 20  
I-00187 Roma  
Tel.: (39-06) 481 99 68  
Fax: (39-06) 42 01 31 26  
E-Mail: qtc3@politicheagricole.it

2. *Vereinigung:*

Name: Associazione per la tutela e la valorizzazione dell'Asparago Bianco di Bassano  
Anschrift: Via G. Matteotti, 39  
I-36061 Bassano del Grappa (VI)  
Tel.: (39-0424) 52 13 45  
Fax: —  
E-Mail: —  
Zusammensetzung: Erzeuger/Verarbeiter ( X ) andere ( )

3. *Art des Erzeugnisses:*

Klasse 1.6 — Obst und Gemüse sowie Getreide des Anhangs I in unverarbeitetem oder verarbeitetem Zustand — Spargel

4. *Spezifikation (Zusammenfassung der Anforderungen nach Artikel 4 Absatz 2)*

4.1 Name: „Asparago Bianco di Bassano“

4.2 Beschreibung:

Die g.U. „Asparago Bianco di Bassano“ ist Spargel (*Asparagus officinalis* L.) vorbehalten, der in dem unter Nummer 4.3 festgelegten Gebiet gewonnen wird und zum örtlichen Ökotyp „Comune — oder Chiaro — di Bassano“ gehört.

<sup>(1)</sup> Europäische Kommission, Generaldirektion Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, Direktion Qualitätspolitik für Agrarerzeugnisse, B-1049 Brüssel.

Spargel, der die g.U. „Asparago Bianco di Bassano“ trägt, muss sein:

- von weißer Farbe. Eine leichte Rosafärbung und leichte Rostspuren an den Hüllblättern und an der Basis sind zulässig, sofern sie sich nicht bis zur Spitze der Spargelstangen (erste 3 cm) fortsetzen und vom Verbraucher durch normales Schälen entfernt werden können; in jedem Fall dürfen sie bei nicht mehr als 10 % der Stangen in einem Bündel auftreten;
- gut geformt: gerade; ganz; mit geschlossener Spitze; die Stangen dürfen nicht hohl, gespalten, geschält oder gebrochen sein. Die geringe Faserigkeit führt beim Verpacken zu einem vermehrten seitlichen Aufspringen der Stangen, weswegen leichte, nach der Ernte entstandene Risse bei höchstens 15 % der Stangen in einem Bündel zulässig sind; auch leicht gebogene Stangen sind zulässig;
- zart; Stangen mit einer beginnenden Verholzung sind von frischem Aussehen und Geruch;
- frei von fremdem Geruch oder Geschmack;
- gesund — frei von Schäden durch Nagetiere und Insekten;
- sauber, frei von Erde oder anderen Verunreinigungen;
- frei von äußerer Feuchtigkeit, nach dem Waschen und Kühlen mit kaltem Wasser ohne chemische Zusätze ausreichend getrocknet.

Die Schnittfläche am unteren Ende der Stangen muss möglichst glatt und rechtwinklig sein.

Die Größensortierung erfolgt nach der Länge und dem Durchmesser der Spargelstangen. Als Durchmesser gilt der Durchmesser in der Mitte der Spargelstange. Der Minstdurchmesser wird unter Berücksichtigung einer Toleranz auf mindestens 11 mm festgesetzt. Die Stangen sind so zu verpacken, dass die Abweichung in einem Packstück höchstens 10 mm beträgt. Die Bündel sind anhand des Durchmessers der Stangen zu klassifizieren. Die Länge der Stangen muss der Klassifizierung sehr nahe kommen und den Angaben der folgenden Tabelle entsprechen:

	Durchmesser	Länge
Höchstspanne	> 11 mm	18 bis 22 cm
Durchmesser:	> 11 bis 14 mm	20 cm
Durchmesser:	= oder über 15 mm	22 cm

- 4.3 Geografisches Gebiet: Der unter der geschützten geografischen Angabe „Asparago Bianco di Bassano“ vermarktete Spargel wird, wie in der Spezifikation angegeben, in einigen Gemeinden in der Nähe von Bassano del Grappa (Provinz Vicenza) produziert und verpackt.
- 4.4 Ursprungsnachweis: Alle Herstellungsstufen werden unter Angabe aller verwendeten Stoffe und hergestellten Produkte dokumentiert. Damit und mit der Erfassung der Anbauflächen, der Erzeuger und der Verpackungsbetriebe in entsprechenden, von der beauftragten Kontrollstelle geführten Registern sowie mit der Anmeldung der erzeugten Mengen werden Herkunftssicherung und Rückverfolgbarkeit des Erzeugnisses durch die ganze Produktionskette hindurch gewährleistet. Alle in den jeweiligen Registern aufgeführten natürlichen oder juristischen Personen unterliegen nach der Spezifikation und dem dazugehörigen Kontrollplan der Überwachung durch die Kontrollstruktur. Überwacht wird insbesondere, ob die Anbauflächen für „Asparago Bianco di Bassano“ für das betreffende Wirtschaftsjahr in das von der Kontrollstelle geführte Register eingetragen sind und ob es die Katasterangaben sowie folgende Daten für jede Parzelle enthält: die Firma des Besitzers, die Firma des Erzeugers, die Ortschaft, die mit „Asparago Bianco di Bassano“ bebaute Fläche sowie die fortlaufenden Nummern der entsprechend gekennzeichneten Bündel.
- 4.5 Herstellungsverfahren: In der Spezifikation ist unter anderem vorgesehen, dass die Böden einen pH-Wert zwischen 5,5 und 7,5 aufweisen müssen. Eine Bodenuntersuchung ist bei jeder Neupflanzung Pflicht, ebenso mindestens alle fünf Jahre eine Untersuchung der wichtigsten Parameter (pH-Wert, Stickstoff, Phosphor, Kalium, Kalzium, Magnesium und organische Substanzen). Bei Neupflanzungen werden die Untersuchungen des vorangegangenen Dreijahreszeitraums berücksichtigt. Der Boden muss im Herbst vor der Anpflanzung durch leichtes Pflügen in einer Tiefe von bis zu 30 cm vorbereitet werden, an das sich gegebenenfalls eine Unterbodenlockerung in 40-50 cm Tiefe anschließt. Bei Neupflanzungen darf der Reihenabstand nicht weniger als 1,8 m für Doppelreihen und 2 m für Einzelreihen betragen; die Höchstdichte darf 1,8 Pflanzen/m<sup>2</sup> nicht übersteigen.

Die Pflanzgräben müssen eine Tiefe von 15–20 cm haben. Die Setzlinge werden im März oder April gepflanzt, die Jungpflanzen im Juni. Eine Wiederbepflanzung von Spargelbeeten ist erst nach vier Jahren möglich.

Bei nachweislich vorhandenen Pflanzenkrankheiten (Rhizoctonia-Krankheit und Fusarium-Wurzelfäule) darf eine Wiederbepflanzung nicht vor Ablauf von acht Jahren erfolgen. Ferner dürfen vor der Anpflanzung von Spargel auf den Flächen keine Kartoffeln, Luzerne, Karotten, Klee oder Zuckerrüben angebaut worden sein, da sonst ein Befall mit Rhizoctonia zu befürchten wäre. Ratsam ist vor der Anpflanzung von Spargel der Anbau von Getreide wie Gerste, Weizen und Mais.

Die Anzucht von vegetativem Vermehrungsgut zur Selbstversorgung kann von den Landwirten selbst vorgenommen werden. Dazu darf lediglich der örtliche Ökotyp verwendet werden, der die Merkmale gemäß Artikel 2 der Spezifikation aufweisen muss.

Vor einer Neuanpflanzung ist eine vollständige Bodenuntersuchung durchzuführen, die für die wichtigsten Parameter (pH-Wert, N, P, K, Ca, Mg und organische Substanzen) alle fünf Jahre wiederholt werden muss; auch im vorangegangenen Dreijahreszeitraum durchgeführte Untersuchungen sind gültig.

Vor der Anpflanzung ist die Ausbringung von Kuhmist (600 Zentner/ha) erforderlich, der nach der Reifung untergegraben wird. Der Einsatz anderer organischer Dünger ist an dem für Kuhmist angegebenen Referenzwert zu messen.

Der Stickstoff muss zu mindestens 50 % organischer Herkunft sein. Die Phosphatdüngung und ein Teil der Kaliumdüngung erfolgen im Herbst oder am Ende des Winters, während die Stickstoffdüngung und der Rest der Kaliumdüngung in der Zeit nach der Ernte (nicht später als Juli) in mehreren Schritten vorgenommen werden. Die Zufuhr der wichtigsten Nährstoffe darf jedoch folgende Höchstwerte pro Hektar und Jahr nicht überschreiten: Stickstoff 150, Phosphor 80, Kalium 180. Die Düngung mit Spurenelementen ist nur im Herbst und Winter erlaubt.

Mulchen ist in der Erntezeit mit dunkler Plastikfolie gestattet, um Unkraut zu bekämpfen und den Spargel vor Licht zu schützen. Zulässig sind aber auch andere Materialien, die geeignet sind, die Eigenschaften des Erzeugnisses zu gewährleisten.

Nach dem Vertrocknen wird das Spargelkraut abgeschnitten, entfernt und verbrannt. Die Erdwälle werden nach der Ernte eingeebnet, um ein zu starkes Schießen der Rhizome zu verhindern.

Die Ernte muss zwischen dem 1. März und dem 15. Juni erfolgen.

Bei Erzeugung in Treibkultur oder Folienanbau (Tunnel) kann der Spargel vor dem genannten Zeitpunkt geerntet werden, jedoch nicht vor dem 1. Februar und vorbehaltlich der Genehmigung der Kontrollstelle.

Die zulässige Höchstproduktion beläuft sich bei voller Ertragsfähigkeit auf 80 Zentner/ha.

Aufbereitung und Verpackung des Erzeugnisses müssen in dem in Artikel 3 der Spezifikation beschriebenen Erzeugungsgebiet erfolgen, damit die sortentypischen Merkmale, die Rückverfolgbarkeit und die Kontrolle des Erzeugnisses gewährleistet sind.

- 4.6 Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet: Die Böden im Erzeugungsgebiet des „Asparago Bianco di Bassano“ sind fest oder fest-sandig mit kiesigem Untergrund, guter Durchlässigkeit und geringem Vorkommen organischer Substanzen; der pH-Wert liegt zumeist bei circa 5,5–7,5 (leicht saure bis neutrale Böden).

Der Boden ist Schwemmland, Bassano del Grappa liegt im Valsugana, durch das die Brenta fließt. Seine spezifischen Merkmale sind die Folge der physikalisch—chemischen Zusammensetzung der Schotter-, Kies-, Sand- und Kalkablagerungen, die von den Wasserläufen mitgeführt und in der Flussebene abgelagert wurden.

Die klimatischen Bedingungen im Anbaugebiet des „Asparago Bianco di Bassano“ sind stark beeinflusst von der Brenta, die durch das Valsugana fließt, und durch den Schutz, den die venetischen Voralpen und das Grappa-Massiv bieten.

Die Niederschläge liegen im Jahresdurchschnitt bei etwa 1 000 mm mit Höchstwerten in den Monaten April-Mai und September-Oktober.

Die Temperaturdurchschnittswerte liegen zwischen 2,5 und 23 °C mit den Tiefstwerten im Januar und den Höchstwerten im Juli. Zu den meteorologischen Gegebenheiten, die es zu berücksichtigen gilt, gehören Intensität und Richtung des Windes, der vom oberen Valsugana in Richtung Südosten weht und im Anbauggebiet für ein Mikroklima sorgt, das durch geringe Feuchtigkeit, wenig Nebel und eine geringe Schwankungsbreite der Bodentemperatur geprägt ist.

Dank dieser Besonderheiten entwickeln die Pflanze eine dichte, in die Breite und die Tiefe gehende Wurzelmasse mit großen Rhizomen und fleischigen Wurzeln. Dies fördert die Aufnahme der Nährstoffe und wirkt sich günstig auf den Zuckergehalt aus. Dadurch können sich rasch Stangen von ausreichender Größe entwickeln, die vollständig essbar sind oder höchstens eine geringe Faserigkeit aufweisen.

In Venedig war Spargel hochgeschätzt, wie Abrechnungen von Festbanketten aus dem frühen 16. Jahrhundert belegen. Vom 17. Jahrhundert an wurde Spargel hier und da auf der Terraferma angebaut. Die Patres, die zum Konzil der Gegenreformation (1545-1563) nach Trient reisten und durch Bassano kamen, hatten Gelegenheit, das örtliche Erzeugnis zu kosten, und mehrere priesen danach seine Qualitäten und Vorzüge. Auch aus späterer Zeit finden sich viele weitere Zeugnisse, die von der besonderen Qualität und dem Renommee des „Asparago Bianco di Bassano“ künden.

#### 4.7 Kontrollstelle:

Name: CSQA S.r.l.  
Anschrift: Via S. Gaetano 74, Thiene (VI)  
Tel.: (39-0445) 36 60 94  
Fax: (39-0445) 38 26 72  
E-Mail: csqa@csqa.it

Die Kontrollstelle erfüllt die Anforderungen der Europäischen Norm 45011

#### 4.8 Etikettierung: Jedes Packstück bzw. Bündel muss gleichmäßig sein und darf nur Spargel gleicher Größe enthalten. Die Stangen müssen in festen Bündeln mit einem Gewicht zwischen 0,5 und 4 kg in Verkehr gebracht werden.

Die Spargelstangen an der Außenseite jedes Bündels müssen in Aussehen und Größe dem Durchschnitt des gesamten Bündels entsprechen; alle Stangen müssen gleich lang sein.

Nach der Begrädigung der unteren Enden wird jedes Bündel traditionell mit einer „Stroppa“ (einem Weidenspross oder -trieb) zusammengebunden. An der „Stroppa“ wird ein Zeichen mit der g.U. „Asparago Bianco di Bassano“ sowie der laufenden Nummer des Bündels angebracht, durch die sich das Erzeugnis zurückverfolgen lässt.

Die Bündel müssen regelmäßig im Packstück geschichtet sein und können in Behältnissen aus Holz, Plastik oder anderem geeignetem Material verpackt werden.

Jedes Packstück muss außen unmittelbar oder mittels aufgeklebtem Etikett folgende Angaben aufweisen: ASPARAGO BIANCO DI BASSANO — D.O.P., Name des Erzeugers, Firmenname und -anschrift des Verpackers, Zeitpunkt des Verpackens sowie folgende handelstypische Merkmale: Güteklasse (EU-Qualitätsnorm), Größenklasse, Anzahl und Durchschnittsgewicht der Bündel.

Die Kennzeichnung des Erzeugnisses besteht aus dem Logo der g.U. und der fortlaufenden Kennnummer, die Aufschluss über Erzeugnis und Erzeuger gibt und die Rückverfolgbarkeit gewährleistet.

Diese Kennzeichnung, die garantiert, dass es sich um ein Erzeugnis mit g.U. handelt, wird mittels eines nicht wieder verwendbaren Verschlusses an der „Stroppa“ am oberen Teil des Bündels angebracht.

#### 4.9 Einzelstaatliche Vorschriften: —

---

**Veröffentlichung eines Antrags auf Änderung gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel**

(2006/C 321/08)

Diese Veröffentlichung eröffnet die Möglichkeit, gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates Einspruch gegen den Antrag einzulegen. Der Einspruch muss innerhalb von sechs Monaten nach dieser Veröffentlichung bei der Europäischen Kommission eingehen.

ANTRAG AUF ÄNDERUNG

VERORDNUNG (EG) Nr. 510/2006 DES RATES

Antrag auf Änderung gemäß Artikel 9 und Artikel 17 Absatz 2

„ASIAGO“

EG-Nr.: IT/PDO/117/0001

G.U. ( X ) G.G.A. ( )

**Beantragte Änderung/Änderungen:**

*Angaben der Spezifikation:*

- Name
- Beschreibung
- geografisches Gebiet
- Ursprungsnachweis
- Herstellungsverfahren
- Zusammenhang
- Etikettierung
- einzelstaatliche Vorschriften

**Änderung/Änderungen:**

*Beschreibung*

Die besonderen chemischen Eigenschaften (Feuchtigkeit, Eiweiß, Fett, Fettgehalt in der Trockenmasse) und mikrobiologischen Merkmale (pathogene Keime, *S. aureus*, *E. coli*, Coliforme 30 °C) der beiden Käsetypen „Asiago“ pressato und „Asiago“ d'allevato werden genau festgelegt.

Es wird erläutert, dass die Außenfläche der Käselaibe nach Erreichen der Mindestreife mit Substanzen behandelt werden darf, die nach den geltenden nationalen Vorschriften zugelassen sind. Ausgenommen hiervon ist Käse mit der Zusatzangabe „Prodotto della montagna“, die den Ursprung aus Berggebieten nachweist.

*Geografisches Gebiet*

Es wird geklärt, was unter Berggebiet zu verstehen ist: Höhenlagen von mindestens 600 Metern über dem Meeresspiegel.

*Herstellungsverfahren*

Es wird angegeben, welche Futtermittel zur Viehernahrung verboten sind. Für Käse mit der Zusatzangabe „Prodotto della montagna“ ist jegliche Art von Silofutter untersagt.

Die Temperatur, die maximale Lagerungszeit und die Zusammensetzung der zur Herstellung der Käsetypen „Asiago“ pressato e „Asiago“ d'allevato verwendeten Milch werden präzisiert.

Für beide „Asiago“-Typen werden die physischen und zeitlichen Parameter festgelegt, die das Herstellungsverfahren kennzeichnen. Bei der Herstellung von „Asiago“ d'allevato darf der Milch Lysozym (E 1105) zugesetzt werden; für Käse mit der Zusatzangabe „Prodotto della montagna“ ist dies hingegen nicht zulässig.

Auch für den Reifungsprozess und die Lagerung der Käse werden genaue technische Angaben (Temperatur und Feuchtigkeit) gemacht. Für den „Asiago“ d'allevato wird die Mindestreifungszeit angegeben (60 Tage bzw. 90 Tage für Käse mit der Zusatzangabe „Prodotto della montagna“).

Zur Kennzeichnung der Käselaike werden nummerierte Kaseinplättchen eingeführt. Auf der Seite der Laibe wird ein Buchstabe eingepreßt, der den Herstellungsmonat angibt.

Die Käselaike des „Asiago“ g.U. können portioniert und in Stücke abgepackt werden, die die Außenseite des Laibes erkennen lassen. Falls bei der Portionierung die Rinde abgeschabt und/oder entfernt wird, muss der Käse im Erzeugungsgebiet abgepackt werden, um die Echtheit des Erzeugnisses zu garantieren.

#### *Etikettierung*

Es werden die weiteren Definitionen spezifiziert, die für die beiden Varianten des „Asiago“ (frisch und gereift) und die unterschiedlichen Reifegrade des „Asiago“ d'allevato (mezzano, vecchio, stravecchio) verwendet werden, sowie die Möglichkeit, auf dem Etikett anzugeben, dass kein Lysozym (E 1105) verwendet wurde, und die Vorschriften für die Verwendung der Angabe „Prodotto della montagna“, die Käse vorbehalten ist, der von Betrieben in Berggebieten aus Milch, die ebenfalls aus Berggebieten stammt, hergestellt wurde.

### AKTUALISIERTES KONSOLIDIERTES DATENBLATT

### VERORDNUNG (EG) Nr. 510/2006 DES RATES

#### „ASIAGO“

EG-Nr.: IT/PDO/117/0001

G.U. ( X ) G.G.A. ( )

Die Zusammenfassung dient der Information. Die vollständige Fassung mit den Einzelheiten der Spezifikation steht für Interessenten bei den zuständigen einzelstaatlichen Stellen (siehe Nummer 1) und bei der Europäischen Kommission <sup>(1)</sup> zur Verfügung.

1. *Zuständige Dienststelle des Mitgliedstaats:*

Name: Ministero politiche agricole e forestali  
Anschrift: Via XX Settembre, 20  
I-00187 Roma  
Tel.: (39-06) 481 99 68  
Fax: (39-06) 42 01 31 26  
E-mail: QTC3@politicheagricole.it

2. *Antragstellende Vereinigung:*

Name: Consorzio Tutela formaggio Asiago  
Anschrift: Corso Fogazzaro, 18  
I-36100 Vicenza  
Tel.: (39-0444) 32 17 58  
Fax: (39-0444) 32 62 12  
E-mail: asiago@asiagocheese.it  
Zusammensetzung: Erzeuger/Verarbeiter ( X ) Andere ( )

<sup>(1)</sup> Europäische Kommission, Generaldirektion Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, Qualitätspolitik für Agrarerzeugnisse, B-1049 Brüssel.

## 3. Art des Erzeugnisses:

Klasse 1.3 — KÄSE

## 4. Spezifikation (Zusammenfassung der Anforderungen gemäß Artikel 4 Absatz 2)

## 4.1 Bezeichnung: „Asiago“

4.2 Beschreibung: Die geschützte Ursprungsbezeichnung „Asiago“ ist dem ausschließlich aus Kuhmilch und unter Einhaltung der Spezifikation hergestellten Käse „a pasta semicotta“, d.h. bei dem der Käsebruch nur schwach erhitzt wird, vorbehalten. Es gibt zwei verschiedene Typen, den Asiago pressato und den Asiago d'allevato.

4.2.1. **Besondere technische Merkmale des Käsetyps „Asiago“ pressato mit einer Reifezeit von 20 Tagen**

a) Aussehen und Geschmack: weißer bis hellstrohfarbener Teig mit vielen, unregelmäßig verteilten Löchern; angenehmer mild-würziger Geschmack; dünne, elastische Rinde.

## b) Chemische Merkmale

		Toleranzen
Feuchtigkeit	39,5 %	+/- 4,5
Eiweiß	24,0 %	+/- 3,5
Fett	30,0 %	+/- 4,0
Salz (Natriumchlorid)	1,7 %	+/- 1,0
Fettgehalt in Trockenmasse	mindestens 44%	entfällt

## c) Physische Merkmale

Seitenfläche	gerade oder leicht konvex
Oberflächen	plan oder fast plan
Gewicht	11 bis 15 kg
Höhe	11 bis 15 cm
Durchmesser	30 bis 40 cm

## d) Mikrobiologische, hygienische und gesundheitliche Merkmale

Pathogene Keime	keine
S. aureus	(*) M < 1.000 pro g
E. coli	(*) M < 1.000 pro g
Coliforme 30°C	(*) M < 100.000 pro g

(\*) Diese Angaben gelten für Käse aus wärmebehandelter Milch.

4.2.2. **Besondere technische Merkmale des Käsetyps „Asiago“ d'allevato mit einer Reifezeit von 60 Tagen**

a) Aussehen und Geschmack: strohfarbener oder hellstrohfarbener Teig mit kleinen und mittelgroßen Löchern; Geschmack mild (mezzano) bis würzig (vecchio); glatte, regelmäßige Rinde.

## b) Chemische Merkmale

		Toleranzen
Feuchtigkeit	34,50 %	+/- 4,00
Eiweiß	28,00 %	+/- 4,00
Fett	31,00 %	+/- 4,50
Salz (Natriumchlorid)	2,40 %	+/- 1,00
Fettgehalt in Trockenmasse	mindestens 34%	entfällt

## c) Physische Eigenschaften

Seitenfläche	gerade oder fast gerade
Oberflächen	plan oder fast plan
Gewicht	8 bis 12 kg
Höhe	9 bis 12 cm
Durchmesser	30 bis 36 cm

## d) Mikrobiologische, hygienische und gesundheitliche Merkmale

Pathogene Keime	keine
<i>S. aureus</i>	M < 10.000 pro g
<i>E. coli</i>	M < 100.000 pro g

Nach Erreichen der Mindestreife kann die Außenfläche der „Asiago“-Käselaibe mit Substanzen behandelt werden, die nach den geltenden Vorschriften zugelassen sind. Die Rinde der Käselaibe ist nicht zum Verzehr geeignet.

Die Lesbarkeit der zur Identifikation des Käselaibs angebrachten Kaseinplättchen und des entsprechenden Logos darf durch die Oberflächenbehandlung nicht beeinträchtigt werden. Die Oberfläche der Asiago-Käselaibe mit der Zusatzangabe „Prodotto della montagna“ darf nicht mit Farbstoffen und Antischimmelmitteln behandelt werden.

Die Käselaibe des „Asiago“ g.U. können portioniert und in Stücke abgepackt werden, die die Außenseite des Laibes erkennen lassen.

- 4.3 Geografisches Gebiet: Der Käse mit der g.U. „Asiago“ wird aus Milch von Milchkuhbeständen und in Käsereien innerhalb des geografischen Gebiets hergestellt, das die Gemarkung der Gemeinden in den Provinzen Vicenza, Trento, Padova und Treviso umfasst, wie in der Spezifikation angegeben. Die oben genannten Erzeugungsgebiete, die mindestens 600 Meter über dem Meeresspiegel liegen, werden als Berggebiete ausgewiesen.
- 4.4 Ursprungsnachweis: Sämtliche Phasen des Herstellungsprozesses werden überwacht. Die Kontrollstelle führt das Verzeichnis der Milcherzeuger, Sammelstellen, Verarbeiter, Reifungsbetriebe und Abpackbetriebe für entrindeten Käse, die den in der Spezifikation und dem entsprechenden Prüfplan festgelegten Kontrollen unterworfen werden, um die Rückverfolgbarkeit des Erzeugnisses zu gewährleisten. Wird festgestellt, dass der Herstellungsprozess und das Erzeugnis nicht der Spezifikation entsprechen, darf das Erzeugnis nicht unter dem Namen Asiago vermarktet werden.
- 4.5 Herstellungsverfahren: Die Spezifikation legt u.a. fest, dass das Futter des Viehs, dessen Milch zur Herstellung von Käse mit der g.U. „Asiago“ bestimmt ist, keine Futtermittel enthalten darf, die laut Spezifikation verboten sind. Ist die Milch zur Herstellung von Asiago-Käse mit der Zusatzangabe „Prodotto della montagna“ bestimmt, ist zudem jegliche Art von Silofutter untersagt.

Zur Herstellung des „Asiago“ pressato wird Rohmilch oder 15 Sekunden bei 72 °C pasteurisierte Milch, die den gesundheitlichen Anforderungen entspricht, aus 1 oder 2 Melkgängen verwendet. Zur Herstellung des „Asiago“ d'allevato verwendet man vorschriftsmäßige Rohmilch oder 15 Sekunden auf 57/68 °C erhitzte Milch aus 2 Melkgängen, die durch das natürliche Aufsteigen des MilCHFetts teilentrahmt wurden, oder aus 2 Melkgängen, von denen einer auf die oben genannte Weise teilentrahmt wurde, oder Milch aus einem Melkgang, die ebenso teilentrahmt wurde. Für „Asiago“ mit der Zusatzangabe „Prodotto della montagna“ darf Milch aus 2 oder 4 Melkgängen verwendet werden, die, wenn es sich um Milch aus 2 Melkgängen handelt, innerhalb von 18 Stunden nach Erhalt, bei Milch aus 4 Melkgängen innerhalb von 24 Stunden nach Erhalt verarbeitet werden muss.

Bei der Herstellung von „Asiago“ d'allevato kann der Milch Lysozym (E 1105) in der gesetzlich zulässigen Menge zugesetzt werden. Für den Asiago „Prodotto della montagna“ ist der Zusatz von Lysozym untersagt.

Für Asiago pressato beträgt die Mindestreifezeit 20 Tage ab Herstellungstag, für Asiago d'allevato 60 Tage ab dem letzten Tag des Herstellungsmonats, für Asiago „prodotto della montagna“ 90 Tage ab dem letzten Tag des Herstellungsmonats bei Asiago d'allevato und 30 Tage ab Herstellung bei Asiago pressato.

Die Reifung muss innerhalb des Erzeugungsgebietes erfolgen.

Die Reifung des Asiago „prodotto della montagna“ erfolgt in Betrieben, die in Berggebieten liegen. Die Temperatur und Feuchtigkeit der Reifungsräume kann den natürlichen Bedingungen entsprechen. Falls beim Portionieren in Würfel, Scheiben usw. die Rinde abgeschabt und/oder entfernt wird, so dass die ursprüngliche Kennzeichnung verloren geht, muss der Käse im Erzeugungsgebiet abgepackt werden, um die Rückverfolgbarkeit des Erzeugnisses zu gewährleisten. Asiago-Käse, der aus Milch aus Berggebieten hergestellt, in Käsereien in Berggebieten verarbeitet und in Berggebieten gereift wird, darf auf dem Etikett mit der Zusatzangabe „prodotto della montagna“ versehen werden.

- 4.6 Zusammenhang: Was die Natur angeht, so weist das umgrenzte Gebiet im Wesentlichen homogene klimatische Bedingungen und Böden auf, die sich auf das Futter der Milchkühe auswirken. Was die Menschen betrifft, wird darauf hingewiesen, dass der Käse, dessen geschichtlicher Ursprung auf der Hochebene von Asiago liegt, infolge einer Migration der einheimischen Bevölkerung im ersten Weltkrieg bis in die angrenzenden Bergfußregionen verbreitet wurde.

4.7 Kontrolleinrichtung:

Name: CSQA S.r.l. Certificazioni

Anschrift: Via S. Gaetano, 74  
I-36016 Thiene (VI)

Tel.: (39-0445) 36 60 94

Fax: (39-0445) 38 26 72

E-mail: csqa@csqa.it

- 4.8 Etikettierung: Jeder Käse mit der geschützten Ursprungsbezeichnung „Asiago“ erhält ein nummeriertes Kaseinplättchen und wird mit Hilfe von Käseformen mit Prägestempel versehen. Die Formen werden im zuständigen Consorzio di Tutela aufbewahrt und den entsprechenden Käsereien zum Gebrauch überlassen. Die Kennzeichnung enthält das Namenslogo, das integrierenden Bestandteil der Spezifikation bildet, die alphanumerische Kurzbezeichnung der Käserei sowie den Namen Asiago, der mehrmals wiederholt wird und beim Asiago pressato 25 mm, beim Asiago d'allevato 20 mm hoch ist.

Wie in der Spezifikation angegeben, wird beim „Asiago“ d'allevato auf der Seite zusätzlich ein Buchstabe eingepreßt, der den Herstellungsmonat angibt. Die Käselaike des Asiago „prodotto della montagna“ sind dadurch gekennzeichnet, dass sie in Prägeformen gegeben und mit der einmaligen Aufschrift „prodotto della montagna“ versehen werden. Nach der Mindestreifezeit erhält der Asiago „prodotto della montagna“ auf der Seite zusätzlich ein Brandzeichen mit dem in der Spezifikation beschriebenen Emblem. Dieses Zeichen wird mit Geräten ausgeführt, die das zuständige Consorzio di tutela den betreffenden Käsereien zum Gebrauch überlässt.

Der Käse „Asiago“ pressato darf auf dem Etikett auch die Angabe „fresco“ (frisch) aufweisen.

Der Käse „Asiago“ d'allevato darf auf dem Etikett auch die Angabe „stagionato“ (gereift) aufweisen.

Der 4 bis 6 Monate gereifte Käse „Asiago“ d'allevato darf auf dem Etikett auch die Angabe „mezzano“ (mittelalt) aufweisen.

Der über 10 Monate gereifte Käse „Asiago“ allevato darf auf dem Etikett auch die Angabe „vecchio“ (alt) aufweisen.

Der länger als 15 Monate gereifte Käse „Asiago“ allevato darf auf dem Etikett auch die Angabe „stravecchio“ (sehr alt) aufweisen.

Falls der Käse ohne Verwendung von Lysozym (E 1105) hergestellt wurde, darf dies auf dem Etikett angegeben werden.

Eventuelle Etiketten, Stempel, Siebdrucke usw. mit den Angaben des Betriebs sind so anzubringen, dass die geschützte Ursprungsbezeichnung „Asiago“ (Markierung mittels Prägeformen) und die Kaseinplättchen zur Kennzeichnung der „Asiago“-Käselaike stets einwandfrei lesbar sind.

- 4.9 Einzelstaatliche Vorschriften: —
-

**Mitteilung der französischen Regierung gemäß der Richtlinie 94/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 1994 über die Erteilung und Nutzung von Genehmigungen zur Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen <sup>(1)</sup>**

**(Amtliche Bekanntmachung zu dem Antrag auf eine Exklusivgenehmigung zum Aufsuchen flüssiger oder gasförmiger Kohlenwasserstoffe [„Permis de Juan de Nova Maritime Profond“])**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2006/C 321/09)

Mit Schreiben vom 6. April 2006 haben das Unternehmen Marex Petroleum Corporation (dba Marex, Inc.) mit Sitz in 11711 Memorial Drive, Suite 258, Texas 77024 Houston (Vereinigte Staaten), und das Unternehmen Roc Oil Company Limited mit Sitz in 1 Market Street, Level 14, Sydney 2000 NSW (Australien), für eine Dauer von fünf Jahren eine als „Permis de Juan de Nova Maritime Profond“ bezeichnete Exklusivgenehmigung zum Aufsuchen von flüssigen oder gasförmigen Kohlenwasserstoffen für eine nicht definierte Fläche von annähernd 62 000 km<sup>2</sup>, die den Meeresboden der ausschließlichen Wirtschaftszone der französischen Insel Juan de Nova betrifft, beantragt.

Das betreffende Gebiet wird umgrenzt

- einerseits im Osten der Insel durch die noch festzulegende Grenze zwischen der französischen und der madagassischen Wirtschaftszone,
- andererseits im Westen der Insel durch die noch festzulegende Grenze zwischen der französischen und der mozambikanischen Wirtschaftszone.

**Einreichung der Anträge und Kriterien für die Erteilung der Rechte**

Erstantrag- und Gegenantragsteller müssen die für die Erteilung von Rechten notwendigen Bedingungen gemäß Artikel 3, 4 und 5 der geänderten Fassung des Dekrets 95-427 vom 19. April 1995 über Schürfrechte (*Journal officiel de la République Française* vom 22. April 2006), das nach Artikel 63 des Dekrets 2006-648 vom 2. Juni 2006 über Schürfrechte und Rechte zur Untertagespeicherung in Kraft geblieben ist, erfüllen.

Interessierte Firmen können innerhalb von 90 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung einen Gegenantrag vorlegen. Dabei sind die Modalitäten einzuhalten, die in der Bekanntmachung über die Erteilung von Genehmigungen zur Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen in Frankreich im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 374 vom 30. Dezember 1994, S. 11, veröffentlicht und mit dem geänderten Dekret 95-427 festgelegt wurden. Gegenanträge sind unter der nachfolgend angegebenen Anschrift an den für Bergbau zuständigen Minister zu richten.

Bei den Entscheidungen über den Erstantrag und die Gegenanträge werden die in Artikel 5 des genannten Dekrets definierten Kriterien angewandt; die Entscheidungen ergehen innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach Eingang des Erstantrags bei den französischen Behörden, d. h. bis spätestens 10. April 2008.

**Bedingungen und Auflagen in Bezug auf den Geschäftsbetrieb und dessen Einstellung**

Antragsteller werden auf Artikel 79 und 79.1 des französischen Bergbaugesetzbuchs („Code Minier“) sowie auf das Dekret Nr. 2006-649 vom 2. Juni 2006 über den Bergbau, die Untertagespeicherung und die Bergwerk- und Untertagespeicheraufsicht (*Journal Officiel de la République française* vom 3. Juni 2006) verwiesen.

Weitere Auskünfte erteilt: Ministère de l'économie, des finances et de l'industrie (Direction générale de l'énergie et des matières premières, Direction des ressources énergétiques et minérales, Bureau de la législation minière), 61, Boulevard Vincent Auriol, Télédéc 133, F-75703 Paris Cedex 13 [Tel.: (33) 144 97 23 02, Fax: (33) 144 97 05 70].

Die oben genannten Rechts- und Verwaltungsvorschriften können auf folgender Webseite eingesehen werden:

[http:// www.legifrance.gouv.fr](http://www.legifrance.gouv.fr).

---

(<sup>1</sup>) ABl. L 164 vom 30. Juni 1994.

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**  
**(Sache COMP/M.4441 — EN+/Glencore/Sual/UC Rusal)**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2006/C 321/10)

1. Am 19. Dezember 2006 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen UC Rusal Limited, eine neu gegründete Tochtergesellschaft von EN+ Group Limited („EN+“, Jersey), erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung die Kontrolle über bestimmte Vermögenswerte und Interessen von Sual Partner Ltd („Sual-Vermögenswerte“) und Glencore International („Glencore-Vermögenswerte“) durch Einbringung von Anteilen und Vermögenswerten.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- EN+: Energie, Maschinen, Finanzdienstleistungen, Immobilienbau und -entwicklung, Bauxitabbau, Herstellung und Verkauf von Aluminium und Aluminiumprodukten;
- Sual-Vermögenswerte: Bauxitabbau, Herstellung und Verkauf von Aluminium und Aluminiumprodukten;
- Glencore-Vermögenswerte: Bauxitabbau, Herstellung und Verkauf von Aluminium und Aluminiumprodukten.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass die angemeldete Transaktion unter die Verordnung (EG) Nr. 139/2004 fallen könnte. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission per Fax (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.4441 — EN+/Glencore/Sual/UC Rusal, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registratur Fusionskontrolle  
J-70  
B-1049 Brüssel

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

**Informationsverfahren — Technische Vorschriften****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2006/C 321/11)

Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 204 vom 21.7.1998, S. 37; ABl. L 217 vom 5.8.1998, S. 20).

Der Kommission übermittelte einzelstaatliche Entwürfe von technischen Vorschriften

Bezugsangaben (1)	Titel	Termin des Ablaufs des dreimonatigen Stillhaltefrist (2)
2006/0620/F	Technische Anmerkungen Pro Pharmacopoea zur Anhörung im Rahmen des öffentlichen Einspruchsverfahrens	26.2.2007
2006/0621/SI	Verordnung über die Bedingungen, die glutenfreie Lebensmittel oder Lebensmittel mit sehr geringem Glutengehalt erfüllen müssen	28.2.2007
2006/0622/F	Erlass über die Sicherheit bestimmter Polstermöbel	28.2.2007
2006/0623/EE	Gesetz zur Änderung des Verpackungsgesetzes und des Gesetzes zur Verpackungssteuer	1.3.2007
2006/0624/PL	Verordnung des Ministers für Wirtschaft zur Änderung der Verordnung über Arbeitssicherheit und –hygiene, Betriebsführung und speziellen Brandschutz in Bergbaubetrieben, die Rohstoffe mit Tiefbohrung fördern	1.3.2007
2006/0625/PL	Verordnung des Ministers für Wirtschaft zur Änderung der Verordnung über Arbeitssicherheit und –hygiene, Betriebsführung und speziellen Brandschutz in Tagebaubetrieben, die Hauptrohstoffe fördern	1.3.2007
2006/0626/F	Entwurf einer Verordnung über die Zugänglichkeit für behinderte Personen zu Mehrfamilienhäusern, die Gegenstand von Bauarbeiten sind, und zu bestehenden Gebäuden, in denen durch Änderung des Bestimmungszwecks Wohnungen erstellt werden	2.3.2007
2006/0627/F	Entwurf einer Verordnung über die Zugänglichkeit für behinderte Personen zu bestehenden Einrichtungen mit Publikumsverkehr und der Öffentlichkeit zugänglichen bestehenden Einrichtungen	2.3.2007
2006/0628/D	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen — Wasserbau (ZTV-W) für Böschungs- und Sohlensicherungen (Leistungsbereich 210), Ausgabe 2006	2.3.2007
2006/0629/CZ	Verordnung vom ..... 2006 zur Festlegung von Einzelheiten der Kennzeichnung und Färbung ausgewählter Mineralöle und zu Einzelheiten der Kennzeichnung einiger weiterer Mineralöle	2.3.2007
2006/0630/UK	Verordnung über Nichtraucherhinweise (Nordirland) von 2007	2.3.2007
2006/0631/SI	Gesetz über die Koexistenz genetisch veränderter Pflanzen und sonstiger landwirtschaftlicher Pflanzen	5.3.2007
2006/0632/D	Viertes Gesetz zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes	(4)
2006/0633/B	Entwurf Nr. LISA 14 b 2006-11 bezüglich der Überarbeitung des Kooperationsabkommens vom 30. Mai 1996 über die Vermeidung und Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen und insbesondere bezüglich der Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 2004/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 zur Änderung der Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle in nationales Recht	(4)

Bezugsangaben <sup>(1)</sup>	Titel	Termin des Ablaufs des dreimonatigen Stillhaltefrist <sup>(2)</sup>
2006/0634/S	Vorschriften des Zentralamts für Straßenwesen zur Änderung der Vorschriften (VVFS 2004:43) zur Anpassung europäischer Bemessungsnormen	7.3.2007
2006/0635/NL	Verordnung des Staatssekretärs für Soziales und Beschäftigung zur Änderung der SZW-Subventionsverordnung zur finanziellen Förderung von Betriebsmitteln	( <sup>4</sup> )
2006/0636/NL	Durchführungsverordnung zum Energieinvestitionsabzug mit Energieliste 2007	( <sup>4</sup> )
2006/0637/CZ	Entwurf der Verordnung zur Änderung der Verordnung GBl. Nr. 141/1997 über technische Anforderungen bei der Herstellung, Lagerung und Verarbeitung von Alkohol, in der jeweils gültigen Fassung	8.3.2007
2006/0638/F	Entwurf einer Verordnung über die technischen Eigenschaften des nationalen Alarmsignals	8.3.2007
2006/0639/CZ	Gesetzesentwurf zur Änderung des Gesetzes GBl. Nr. 86/2002 über den Schutz der Atmosphäre	8.3.2007

(<sup>1</sup>) Jahr, Registriernummer, Staat.

(<sup>2</sup>) Zeitraum, in dem der Entwurf nicht verabschiedet werden kann.

(<sup>3</sup>) Keine Stillhaltefrist, da die Kommission die Begründung der Dringlichkeit anerkannt hat.

(<sup>4</sup>) Keine Stillhaltefrist, da es sich um technische Spezifikationen bzw. sonstige mit steuerlichen oder finanziellen Maßnahmen verbundene Vorschriften (Artikel 1 Nummer 11 Absatz 2 dritter Gedankenstrich der Richtlinie 98/34/EG) handelt.

(<sup>5</sup>) Informationsverfahren abgeschlossen.

Die Kommission möchte auf das Urteil „CIA Security“ verweisen, das am 30. April 1996 in der Rechtssache C-194/94 (Slg. I, S. 2201) erging. Nach Auffassung des Gerichtshofs sind Artikel 8 und 9 der Richtlinie 98/34/EG (ehemalige 83/189/EWG) so auszulegen, daß Dritte sich vor nationalen Gerichten auf diese Artikel berufen können; es obliegt dann den nationalen Gerichten sich zu weigern, die Anwendung einer einzelstaatlichen technischen Vorschrift zu erzwingen, die nicht gemäß der Richtlinie notifiziert wurde.

Dieses Urteil bestätigt die Mitteilung der Kommission vom 1. Oktober 1986 (Abl. C 245 vom 1.10.1986, S. 4).

Die Mißachtung der Verpflichtung zur Notifizierung führt damit zur Unanwendbarkeit der betreffenden technischen Vorschriften, die somit gegenüber Dritten nicht durchsetzbar sind.

Weitere Informationen zum Notifizierungsverfahren erhalten Sie unter folgender Adresse:

Europäische Kommission  
 Generaldirektion Unternehmen und Industrie, Einheit C3  
 B-1049 Brüssel  
 E-Mail: dir83-189-central@ec.europa.eu

Besuchen Sie auch die Webseite: <http://ec.europa.eu/enterprise/tris/>

Eventuelle Auskünfte zu den Notifizierungen sind bei den nachstehenden nationalen Dienststellen verfügbar:

## LISTE DER FÜR DIE UMSETZUNG DER RICHTLINIE 98/34/EG ZUSTÄNDIGEN NATIONALEN STELLEN

**BELGIEN**

BELNotif  
*Qualité et Sécurité*  
 SPF Economie, PME, Classes moyennes et Energie  
 NG III — 4<sup>ème</sup> étage  
 Boulevard du Roi Albert II/16  
 B-1000 Bruxelles

Frau Pascaline Descamps  
 Tel.: (32) 2 277 80 03  
 Fax: (32) 2 277 54 01  
 E-Mail: pascaline.descamps@mineco.fgov.be  
 paolo.caruso@mineco.fgov.be

Allgemeine Mailbox: belnotif@mineco.fgov.be

Webseite: <http://www.mineco.fgov.be>

**TSCHECHISCHE REPUBLIK**

*Czech Office for Standards, Metrology and Testing*  
 Gorazdova 24  
 P.O. BOX 49  
 CZ-128 01 Praha 2

Herr Miroslav Chloupek  
 Director of International Relations Department  
 Tel.: (420) 224 907 123  
 Fax: (420) 224 914 990  
 E-Mail: chloupek@unmz.cz

Frau Lucie Růžičková  
 Tel.: (420) 224 907 139  
 Fax: (420) 224 907 122  
 E-Mail: ruzickova@unmz.cz

Allgemeine Mailbox: eu9834@unmz.cz

Webseite: <http://www.unmz.cz>

**DÄNEMARK**

*Erlhvers- og Byggestyrelsen*  
 (National Agency for Enterprise and Construction)  
 Dahlerups Pakhus  
 Langelinie Allé 17  
 DK-2100 København Ø (oder DK-2100 Copenhagen OE)

Herr Bjarne Bang Christensen  
 Legal adviser  
 Tel.: (45) 35 46 63 66 (direct)  
 E-Mail: bbc@ebst.dk

Frau Birgit Jensen  
 Principal Executive Officer  
 Tel.: (45) 35 46 62 87 (direct)  
 Fax: (45) 35 46 62 03  
 E-Mail: bij@ebst.dk

Frau Pernille Hjort Engstrøm  
 Head of Section  
 Tel.: (45) 35 46 63 35 (Durchwahl)  
 E-Mail: phe@ebst.dk

Mailbox für Notifizierungen — noti@ebst.dk

Webseite: <http://www.ebst.dk/Notifikationer>

**DEUTSCHLAND**

*Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie*  
 Referat EA3  
 Scharnhorststr. 34-37  
 D-10115 Berlin

Frau Christina Jäckel  
 Tel.: (49) 30 2014 6353  
 Fax: (49) 30 2014 5379  
 E-Mail: infonorm@bmwa.bund.de

Webseite: <http://www.bmwa.bund.de>

**ESTLAND**

*Ministry of Economic Affairs and Communications*  
 Harju str. 11  
 EE-15072 Tallinn

Herr Karl Stern  
 Executive Officer of Trade Policy Division  
 EU and International Co-operation Department  
 Tel.: (372) 6 256 405  
 Fax: (372) 6 313 029  
 E-Mail: karl.stern@mkm.ee

Allgemeine Mailbox: el.teavitamine@mkm.ee

Website: <http://www.mkm.ee>

**GRIECHENLAND**

*Ministry of Development*  
 General Secretariat of Industry  
 Mesogeion 119  
 GR-101 92 Athens  
 Tel.: (30) 210 696 98 63  
 Fax: (30) 210 696 91 06

ELOT  
 Acharnon 313  
 GR-111 45 Athens

Frau Evangelia Alexandri  
 Tel.: (30) 210 212 03 01  
 Fax: (30) 210 228 62 19  
 E-Mail: alex@elot.gr

Allgemeine Mailbox: 83189in@elot.gr

Webseite: <http://www.elot.gr>

**SPANIEN**

S.G. de Asuntos Industriales, Energéticos, de Transportes y Comunicaciones y de Medio Ambiente  
 D.G. de Coordinación del Mercado Interior y otras PPCC  
 Secretaría de Estado para la Unión Europea  
 Ministerio de Asuntos Exteriores y de Cooperación  
 Torres „Ágora“  
 C/ Serrano Galvache, 26-4ª  
 E-20033 Madrid

Herr Angel Silván Torregrosa  
 Tel.: (34) 91 379 83 32

Frau Esther Pérez Peláez  
 Technischer Beraterin  
 E-Mail: esther.perez@ue.mae.es  
 Tel.: (34) 91 379 84 64  
 Fax: (34) 91 379 84 01

Allgemeine Mailbox: d83-189@ue.mae.es

**FRANKREICH**

Délégation interministérielle aux normes  
 Direction générale de l'Industrie, des Technologies de l'information et des Postes (DiGITIP)  
 Service des politiques d'innovation et de compétitivité (SPIC)  
 Sous-direction de la normalisation, de la qualité et de la propriété industrielle (SQUALPI)  
 DiGITIP 5  
 12, rue Villiot  
 F-75572 Paris Cedex 12

Frau Suzanne Piau  
 Tel.: (33) 1 53 44 97 04  
 Fax: (33) 1 53 44 98 88  
 E-Mail: suzanne.piau@industrie.gouv.fr

Frau Françoise Ouvrard  
 Tel.: (33) 1 53 44 97 05  
 Fax: (33) 1 53 44 98 88  
 E-Mail: francoise.ouvrard@industrie.gouv.fr

Allgemeine Mailbox: d9834.france@industrie.gouv.fr

**IRLAND**

NSAI (National Standards Authority of Ireland)  
 Glasnevin  
 Dublin 9  
 Ireland

Herr Tony Losty  
 Tel.: (353) 1 807 38 80  
 Fax: (353) 1 807 38 38  
 E-Mail: tony.losty@nsai.ie

Webseite: <http://www.nyai.ie/>

**ITALIEN**

Ministero dello sviluppo economico  
 Direzione Generale per lo sviluppo produttivo e la competitività  
 Ispettorato tecnico dell'industria — Ufficio F1  
 Via Molise 2  
 I-00187 Roma

Herr Vincenzo Correggia  
 Tel.: (39) 06 47 05 22 05  
 Fax: (39) 06 47 88 78 05  
 E-Mail: [vincenzo.correggia@attivaproduttive.gov.it](mailto:vincenzo.correggia@attivaproduttive.gov.it)

Herr Enrico Castiglioni  
 Tel.: (39) 06 47 05 26 69  
 Fax: (39) 06 47 88 78 05  
 E-Mail: [enrico.castiglioni@attivaproduttive.gov.it](mailto:enrico.castiglioni@attivaproduttive.gov.it)

Allgemeine Mailbox: [ucn98.34.italia@attivaproduttive.gov.it](mailto:ucn98.34.italia@attivaproduttive.gov.it)

Webseite: <http://www.attivitaproduttive.gov.it>

**ZYPERN**

Cyprus Organization for the Promotion of Quality  
 Ministry of Commerce, Industry and Tourism  
 13-15, A. Araouzou street  
 CY-1421 Nicosia

Tel.: (357) 22 409310  
 Fax: (357) 22 754103

Herr Antonis Ioannou  
 Tel.: (357) 22 409409  
 Fax: (357) 22 754103  
 E-Mail: [aioannou@cys.mcit.gov.cy](mailto:aioannou@cys.mcit.gov.cy)

Allgemeine Mailbox: [dir9834@cys.mcit.gov.cy](mailto:dir9834@cys.mcit.gov.cy)

Webseite: <http://www.cys.mcit.gov.cy>

**LETTLAND**

Ministry of Economics of Republic of Latvia  
 Trade Normative and SOLVIT Notification Division  
 SOLVIT Coordination Centre  
 55, Brīvības Street  
 LV-1519 Riga

Reinis Berzins  
 Deputy Head of Trade Normative and SOLVIT Notification Division  
 Tel.: (371) 7013230  
 Fax: (371) 7280882

Zanda Liekna  
 Senior Officer of Division of EU Internal Market Coordination  
 Tel.: (371) 7013236  
 Tel.: (371) 7013067  
 Fax: (371) 7280882  
 E-Mail: [zanda.liekna@em.gov.lv](mailto:zanda.liekna@em.gov.lv)

Allgemeine Mailbox: [notification@em.gov.lv](mailto:notification@em.gov.lv)

**LITAUEN**

Lithuanian Standards Board  
T. Kosciuskos g. 30  
LT-01100 Vilnius

Frau Daiva Lesickiene  
Tel.: (370) 5 2709347  
Fax: (370) 5 2709367

E-Mail: dir9834@lsd.lt

Webseite: <http://www.lsd.lt>

**LUXEMBURG**

SEE — Service de l'Energie de l'Etat  
34, avenue de la Porte-Neuve B.P. 10  
L-2010 Luxembourg

Herr J.P. Hoffmann  
Tel.: (352) 46 97 46 1  
Fax: (352) 22 25 24  
E-Mail: see.direction@eg.etat.lu

Webseite: <http://www.see.lu>

**UNGARN**

Hungarian Notification Centre —  
Ministry of Economy and Transport  
Industrial Department  
Budapest  
Honvéd u. 13-15.  
H-1880

Herr Zsolt Fazekas  
Leading Councillor  
E-Mail: fazekas.zsolt@gkm.gov.hu  
Tel.: (36) 1 374 2873  
Fax: (36) 1 473 1622

E-Mail: notification@gkm.gov.hu

Webseite: <http://www.gkm.hu/dokk/main/gkm>

**MALTA**

Malta Standards Authority  
Level 2  
Evans Building  
Merchants Street  
VLT 03  
MT-Valletta

Tel.: (356) 2124 2420  
Tel.: (356) 2124 3282  
Fax: (356) 2124 2406

Frau Lorna Cachia  
E-Mail: lorna.cachia@msa.org.mt

Allgemeine Mailbox: notification@msa.org.mt

Webseite: <http://www.msa.org.mt>

**NIEDERLANDE**

Ministerie van Financiën  
Belastingdienst/Douane Noord  
Team bijzondere klantbehandeling  
Centrale Dienst voor In-en uitvoer  
Engelse Kamp 2  
Postbus 30003  
9700 RD Groningen  
Nederland

Herr Ebel van der Heide  
Tel.: (31) 50 5 23 21 34

Frau Hennie Boekema  
Tel.: (31) 50 5 23 21 35

Frau Tineke Elzer  
Tel.: (31) 50 5 23 21 33  
Fax: (31) 50 5 23 21 59

Allgemeine Mailbox:  
Enquiry.Point@tiscali-business.nl  
Enquiry.Point2@tiscali-business.nl

**ÖSTERREICH**

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit  
Abteilung C2/1  
Stubenring 1  
A-1010 Wien

Frau Brigitte Wikgolm  
Tel.: (43) 1 711 00 58 96  
Fax: (43) 1 715 96 51 oder (43) 1 712 06 80  
E-Mail: not9834@bmwa.gv.at

Webseite: <http://www.bmwa.gv.at>

**POLEN**

Ministry of Economy  
Department for Economic Regulations  
Plac Trzech Krzyży 3/5  
PL-00-570 Warszawa

Frau Barbara H. Kozłowska  
Tel.: (48) 22 693 54 07  
Fax: (48) 22 693 40 25  
E-Mail: barbara.kozlowska@mg.gov.pl

Frau Agata Gağor  
Tel.: (48) 22 693 56 90

Allgemeine Mailbox: notyfikacja@mg.gov.pl

**PORTUGAL**

Instituto Português da Qualidade  
Rua Antonio Gião, 2  
P-2829-513 Caparica

Frau Cândida Pires  
Tel.: (351) 21 294 82 36 oder 81 00  
Fax: (351) 21 294 82 23  
E-Mail: c.pires@mail.ipq.pt

Allgemeine Mailbox: not9834@mail.ipq.pt

Webseite: <http://www.ipq.pt>

**SLOWENIEN**

SIST — Slovenian Institute for Standardization  
Contact point for 98/34/EC and WTO-TBT Enquiry Point  
Šmartinska 140  
SLO-1000 Ljubljana

Frau Vesna Stražičar  
Tel.: (386) 1 478 3041  
Fax: (386) 1 478 3098  
E-Mail: [contact@sist.si](mailto:contact@sist.si)

**SLOWAKEI**

Frau Kvetoslava Steinlova  
Director of the Department of European Integration,  
Office of Standards, Metrology and Testing of the Slovak Republic  
Stefanovicova 3  
SK-814 39 Bratislava  
Tel.: (421) 2 5249 3521  
Fax: (421) 2 5249 1050  
E-Mail: [steinlova@normoff.gov.sk](mailto:steinlova@normoff.gov.sk)

**FINNLAND**

*Kauppa- ja teollisuusministeriö*  
(Ministry of Trade and Industry)

Besucheradresse:  
Aleksanterinkatu 4  
FIN-00171 Helsinki  
und  
Katakatu 3  
FIN-00120 Helsinki

Postanschrift:  
PO Box 32  
FIN-00023 Government

Frau Leila Orava  
Tel.: (358) 9 1606 46 86  
Fax: (358) 9 1606 46 22  
E-Mail: [leila.orava@ktm.fi](mailto:leila.orava@ktm.fi)

Frau Katri Amper  
Tel.: (358) 9 1606 46 48

Allgemeine Mailbox: [maaraykset.tekniset@ktm.fi](mailto:maaraykset.tekniset@ktm.fi)  
Webseite: <http://www.ktm.fi>

**SCHWEDEN**

*Kommerskollegium*  
(National Board of Trade)  
Box 6803  
Drottninggatan 89  
S-113 86 Stockholm

Frau Kerstin Carlsson  
Tel.: (46) 86 90 48 82 oder (46) 86 90 48 00  
Fax: (46) 8 690 48 40 oder (46) 83 06 759  
E-Mail: [kerstin.carlsson@kommers.se](mailto:kerstin.carlsson@kommers.se)

Allgemeine Mailbox: [9834@kommers.se](mailto:9834@kommers.se)  
Webseite: <http://www.kommers.se>

**GROSSBRITANNIEN**

Department of Trade and Industry  
Standards and Technical Regulations Directorate 2  
151 Buckingham Palace Road  
London SW1 W 9SS  
United Kingdom

Herr Philip Plumb  
Tel.: (44) 20 72 15 14 88  
Fax: (44) 20 72 15 13 40  
E-Mail: [philip.plumb@dti.gsi.gov.uk](mailto:philip.plumb@dti.gsi.gov.uk)

Allgemeine Mailbox: [9834@dti.gsi.gov.uk](mailto:9834@dti.gsi.gov.uk)

Webseite: <http://www.dti.gov.uk/strd>

**EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE**

EFTA Surveillance Authority (ESA)  
Rue Belliard 35  
B-1040 Bruxelles

Frau Adinda Batsleer  
Tel.: (32) 2 286 18 61  
Fax: (32) 2 286 18 00  
E-Mail: [aba@eftasurv.int](mailto:aba@eftasurv.int)

Frau Tuija Ristiluoma  
Tel.: (32) 2 286 18 71  
Fax: (32) 2 286 18 00  
E-Mail: [tri@eftasurv.int](mailto:tri@eftasurv.int)

Allgemeine Mailbox: [DRAFTTECHREGESA@eftasurv.int](mailto:DRAFTTECHREGESA@eftasurv.int)

Webseite: <http://www.eftasurv.int>

EFTA  
Goods Unit  
EFTA Secretariat  
Rue Joseph II 12-16  
B-1000 Bruxelles

Frau Kathleen Byrne  
Tel.: (32) 2 286 17 49  
Fax: (32) 2 286 17 42  
E-Mail: [kathleen.byrne@efta.int](mailto:kathleen.byrne@efta.int)

Allgemeine Mailbox: [DRAFTTECHREGGEFTA@efta.int](mailto:DRAFTTECHREGGEFTA@efta.int)

Webseite: <http://www.efta.int>

**TÜRKEI**

*Undersecretariat of Foreign Trade*  
*General Directorate of Standardisation for Foreign Trade*  
Inönü Bulvarı n° 36  
TR-06510  
Emek — Ankara

Herr Mehmet Comert  
Tel.: (90) 312 212 58 98  
Fax: (90) 312 212 87 68  
E-Mail: [comertm@dtm.gov.tr](mailto:comertm@dtm.gov.tr)

Webseite: <http://www.dtm.gov.tr>

**Mitteilung der Kommission gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates Artikel 4 Absatz 1  
Buchstabe a**

**Geänderte gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen für die Durchführung bestimmter Linienflüge in  
Spanien**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2006/C 321/12)

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates vom 23. Juli 1992 hat die spanische Regierung beschlossen, die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen für die Durchführung von Linienflügen innerhalb der Kanarischen Inseln, die im *Amtsblatt der Europäischen Union* C 255 vom 21. Oktober 2006 veröffentlicht wurden, zu ändern.

Als Referenzflugpreis für die einzelnen Strecken wird für einen einfachen Flug festgelegt:

- a) Gran Canaria — Teneriffa Nord: 53 EUR
- b) Gran Canaria — Teneriffa Süd: 53 EUR
- c) Gran Canaria — Fuerteventura: 61 EUR
- d) Gran Canaria — El Hierro: 89 EUR
- e) Gran Canaria — Lanzarote: 68 EUR
- f) Gran Canaria — La Palma: 83 EUR
- g) Teneriffa Nord — Fuerteventura: 84 EUR
- h) Teneriffa Nord — El Hierro: 61 EUR
- i) Teneriffa Nord — Lanzarote: 89 EUR
- j) Teneriffa Nord — La Palma: 56 EUR
- k) La Palma — Lanzarote: 89 EUR
- l) Gran Canaria — La Gomera: 83 EUR
- m) Teneriffa Nord — La Gomera: 61 EUR

Die sonstigen, im *Amtsblatt der Europäischen Union* C 255 vom 21. Oktober 2006 veröffentlichten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen bleiben unverändert.

---

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**  
**(Sache COMP/M.4484 — Danske Bank/Sampo Bank)**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2006/C 321/13)

1. Am 15. Dezember 2006 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Danske Bank A/S (im Folgenden „Danske Bank“, Dänemark) erwirbt durch den Kauf von Anteilen im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung die Kontrolle über die Gesamtheit des Unternehmens Sampo Bank plc (im Folgenden „Sampo Bank“, Finnland).
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
  - Danske Bank: Finanzdienstleistungen einschließlich Versicherungen, Hypothekarkredite, Vermögensverwaltung, Makler- und Immobiliengeschäft, Leasingdienstleistungen;
  - Sampo Bank: Bank- und Investmentdienstleistungen für Privat- und Geschäftskunden sowie institutionelle Kunden.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Verordnung (EG) Nr. 139/2004 fallen könnte. Eine endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.4484 — Danske Bank/Sampo Bank per Fax (Nummer: (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registratur Fusionskontrolle  
J-70  
B-1049 Brüssel

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

## DER EUROPÄISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE

**Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion an die diplomatischen Missionen und die konsularischen Vertretungen, die von Berufskonsularbeamten geleitet werden, zur Aufnahme biometrischer Identifikatoren einschließlich Bestimmungen über die Organisation der Entgegennahme und Bearbeitung von Visumanträgen (COM (2006) 269 endg.) — 2006/0088 (COD)**

(2006/C 321/14)

DER EUROPÄISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 286,

gestützt auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 8,

gestützt auf die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr, insbesondere auf Artikel 41,

gestützt auf das am 19. Juni 2006 eingegangene Ersuchen der Kommission um Stellungnahme nach Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 —

HAT FOLGENDE STELLUNGNAHME ANGENOMMEN:

### 1. EINLEITUNG

Mit der vorgeschlagenen Verordnung werden zwei Hauptziele verfolgt, die beide mit der Anwendung des Visa-Informationssystems (VIS) zusammenhängen:

- Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Mitgliedstaaten zur Einführung der Pflicht zur Erfassung biometrischer Identifikatoren von Personen, die einen Visumantrag stellen;
- Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Organisation der konsularischen Dienste der Mitgliedstaaten, insbesondere durch die Organisation der möglichen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten bei der Bearbeitung von Visumanträgen.

Diese beiden Ziele werfen unter dem Gesichtspunkt des Datenschutzes verschiedene Fragen auf, die in unterschiedlichen Abschnitten behandelt werden, auch wenn sie Teil desselben Vorschlags sind.

Mit dem vorliegenden Vorschlag soll die Gemeinsame Konsularische Instruktion (GKI) geändert werden. Diese wurde von dem durch das Übereinkommen zur Durchführung des Schengener Übereinkommens vom 14. Juni 1985 eingesetzten Exekutivausschuss angenommen. Als Teil des Schengen-Besitzstands wurde sie durch ein dem Vertrag von Amsterdam beigefügtes Protokoll in das EU-Recht aufgenommen, und sie ist seitdem bereits mehrmals geändert worden. Obwohl eine Reihe von Änderungen weiterhin vertraulich sind, wurde die GKI im Jahr 2000 veröffentlicht. Inhaltlich ist die Instruktion vorwiegend ein Handbuch mit praktischen Vorschriften für die Erteilung von Visa für den kurzfristigen Aufenthalt. Sie enthält Bestimmungen über die Bearbeitung von Anträgen, das Entscheidungsverfahren, das Ausfüllen der Visummarke usw.

## 2. ERFASSUNG BIOMETRISCHER IDENTIFIKATOREN

### 2.1. Einleitende Bemerkung: Spezifität biometrischer Daten

Nach dem von der Kommission am 28. Dezember 2004 vorgelegten Vorschlag über das VIS <sup>(1)</sup> sollen die Mitgliedstaaten zu Überprüfungs- und (oder) Identifizierungszwecken Fingerabdrücke und Lichtbilder als biometrische Identifikatoren in das VIS aufnehmen. Mit dem vorliegenden Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der GKI soll eine Rechtsgrundlage für die Erfassung biometrischer Identifikatoren geschaffen werden.

Der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) hat am 23. März 2005 eine Stellungnahme zum VIS-Vorschlag abgegeben <sup>(2)</sup>. In dieser Stellungnahme hat er betont, wie wichtig es ist, in Anbetracht der besonderen Merkmale biometrischer Daten für deren Bearbeitung alle erforderlichen Schutzmaßnahmen vorzusehen <sup>(3)</sup>:

*„Die Nutzung biometrischer Daten in Informationssystemen ist keineswegs eine unbedeutende Entscheidung, besonders dann nicht, wenn das betreffende System eine solch hohe Zahl von Personen betrifft. (...) [Biometrische Daten] ändern unwiderruflich die Beziehung zwischen Körper und Identität, insofern sie die Merkmale des menschlichen Körpers ‚maschinenlesbar‘ machen und damit ihre weitere Nutzung ermöglichen. Auch wenn die biometrischen Daten nicht vom menschlichen Auge gelesen werden können, so können sie doch mit entsprechenden Hilfsmitteln gelesen und verwendet werden, und das für unbegrenzte Zeit, wo immer die betreffende Person sich auch aufhält.“*

Nach Auffassung des EDSB ist es aufgrund des sensiblen Charakters biometrischer Daten erforderlich, die Verpflichtung zur Nutzung dieser Daten erst nach einer eingehenden Bewertung der damit verbundenen Risiken einzuführen und dabei Verfahren anzuwenden, die eine uneingeschränkte demokratische Kontrolle ermöglichen. Diese Erwägungen liegen der Prüfung des vorliegenden Vorschlags durch den EDSB zugrunde.

### 2.2. Kontext des Vorschlags

Der Kontext, in dem dieser Vorschlag gemacht wird, macht ihn sogar noch sensibler. Die vorgeschlagene Verordnung kann nicht getrennt von der Entwicklung anderer groß angelegter IT-Systeme und der allgemeinen Tendenz in Richtung einer größeren Interoperabilität zwischen Informationssystemen gesehen werden. Dies steht in der Mitteilung der Kommission vom 24. November 2005 über die Verbesserung der Effizienz der europäischen Datenbanken im Bereich Justiz und Inneres und die Steigerung ihrer Interoperabilität sowie der Synergien zwischen ihnen. <sup>(4)</sup>

Daher wird sich eine in einem bestimmten Kontext zu einem bestimmten Zweck getroffene Entscheidung aller Wahrscheinlichkeit nach auf die Entwicklung und die Nutzung anderer, für andere Zwecke eingerichteter Systeme auswirken. So könnten insbesondere biometrische Daten — und wohl auch Daten, die zum Zwecke der Anwendung der Visumpolitik erhoben werden — in verschiedenen Kontexten genutzt werden, sobald sie erst einmal zur Verfügung stehen. Dies könnte nicht nur den SIS-Rahmen, sondern aller Voraussicht nach auch Europol und FRONTEX betreffen.

### 2.3. Pflicht zur Abnahme von Fingerabdrücken

In der Begründung des vorliegenden Vorschlags steht Folgendes: „Da von nun an bei der Beantragung von Visa biometrische Identifikatoren erfasst werden sollen, muss eine Rechtsgrundlage dafür geschaffen und die GKI entsprechend geändert werden“.

Der EDSB hat Einwände gegen die Entscheidung des Gesetzgebers, Bestimmungen über die gegebenenfalls für bestimmte Personen oder Personengruppen geltende Befreiung von der Pflicht zur Abnahme von Fingerabdrücken in die GKI und nicht in die VIS-Verordnung selbst aufzunehmen. Denn zum einen haben diese Bestimmungen erhebliche Auswirkungen auf die Privatsphäre einer großen Anzahl von Personen, weshalb sie im Rahmen grundlegender Rechtsvorschriften und nicht in Weisungen mit einem weit gehenden technischen Charakter geregelt werden sollten. Zum anderen wäre es aus Gründen der Klarheit der rechtlichen Regelung wünschenswert, diesen Aspekt in demselben Text zu regeln, in dem auch die Einrichtung des Informationssystems selbst geregelt wird.

<sup>(1)</sup> Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das Visa-Informationssystem (VIS) und den Datenaustausch zwischen Mitgliedstaaten über Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt (COM(2004) 835 endg.), von der Kommission am 28. Dezember 2004 vorgelegt.

<sup>(2)</sup> Stellungnahme vom 23. März 2005 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das Visa-Informationssystem (VIS) und den Datenaustausch zwischen Mitgliedstaaten über Visa für den kurzfristigen Aufenthalt, ABl. C 181 vom 23.7.2005, S. 13.

<sup>(3)</sup> „Die biometrischen Daten weisen eine nahezu absolute Einmaligkeit auf, d.h. jede Person besitzt einzigartige biometrische Daten. Sie ändern sich im Laufe des Lebens fast nie, so dass diese Merkmale konstanter Natur sind. Jeder verfügt über dieselben physischen ‚Faktoren‘, was den biometrischen Daten Universalität verleiht.“, ebd.

<sup>(4)</sup> KOM(2005) 597 endg.

- a) An erster Stelle sei darauf hingewiesen, dass die Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Pflicht zur Abnahme von Fingerabdrücken und zur Erfassung biometrischer Identifikatoren weitaus mehr als nur eine Formalität ist; sie wirkt sich in erheblichem Maße auf die Privatsphäre der betroffenen Personen aus. So ist insbesondere die Festlegung des Mindest- und/oder des Höchstalters für die Abnahme von Fingerabdrücken eine politische und nicht nur eine technische Entscheidung. Daher empfiehlt der EDSB, diese Frage und insbesondere die nicht rein technischen Aspekte im Basistext (Vorschlag für die VIS-Verordnung) und nicht in einem Handbuch mit Weisungen zu den vorwiegend technischen und praktischen Aspekten des Visumerteilungsverfahrens zu regeln. <sup>(1)</sup>

In diesem Zusammenhang sollte auch auf die in der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) und der einschlägigen Rechtsprechung enthaltenen Anforderungen hingewiesen werden. Gemäß Artikel 8 Absatz 2 EMRK ist der Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung des Rechts auf Achtung des Privatlebens nur statthaft, insoweit dieser Eingriff „gesetzlich vorgesehen ist“ und eine Maßnahme darstellt, die in einer „demokratischen Gesellschaft“ zum Schutz wichtiger Interessen „notwendig ist“. In der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte haben diese Voraussetzungen dazu geführt, dass zusätzliche Anforderungen in Bezug auf die Qualität der Rechtsgrundlage für entsprechende Eingriffe (der Eingriff muss in zugänglichen Rechtsvorschriften vorgesehen sein und er muss vorhersehbar sein), die Verhältnismäßigkeit etwaiger Maßnahmen und die Notwendigkeit, angemessene Garantien gegen Missbrauch vorzusehen, gestellt werden müssen.

Abgesehen von der Tatsache, dass der nachstehend beschriebene fragmentarische Ansatz für die Rechtsetzung nicht zu einer klaren und zugänglichen Regelung führt, ist es fragwürdig, ob die GKI selbst überhaupt als solche eingestuft werden kann. So könnten Fragen im Zusammenhang mit dem Verfahren für (mögliche) künftige Änderungen dieses Textes aufkommen. Es sollte auf jeden Fall sichergestellt werden, dass ein Beschluss dieser Tragweite nicht ohne Rückgriff auf ein Verfahren geändert werden kann, das eine angemessene Transparenz und demokratische Konsultation gewährleistet.

- b) Die zweite Frage betrifft die Klarheit der rechtlichen Regelung. In der Begründung des Vorschlags wird nicht klargestellt, aus welchen Gründen für die Erfassung biometrischer Identifikatoren und für deren Verarbeitung eine unterschiedliche Rechtsgrundlage vorgesehen werden muss. In der Begründung steht, dass in dem Vorschlag die Erfassung biometrischer Daten behandelt wird, während im VIS-Vorschlag nur der Austausch und die Übermittlung von Daten berücksichtigt sind <sup>(2)</sup>. Aus datenschutzrechtlicher Sicht umfasst die Verarbeitung personenbezogener Daten jedoch auch deren Erfassung. Es dürfte der Klarheit der Regelung abträglich sein, wenn die im Rahmen eines Prozessablaufs erfolgenden Vorgänge in unterschiedlichen Gesetzestexten geregelt werden. Dies stellt sowohl für die (von diesem Vorschlag betroffenen) Personen als auch für die demokratische Kontrolle des Systems ein Problem dar. Es wird nämlich immer schwieriger, sich in diesem Bereich, in dem unterschiedliche Rechtsakte im Wesentlichen dieselbe Datenverarbeitung regeln, einen Gesamtüberblick zu verschaffen.

#### 2.4. Befreiung von der Pflicht zur Abnahme von Fingerabdrücken

Besonders verdeutlicht wird diese Problematik durch die Frage, welche Kategorien von Personen von der Pflicht zur Abnahme von Fingerabdrücken befreit werden sollen, und insbesondere den Fall von Kleinkindern.

Die Zulässigkeit der Abnahme von Fingerabdrücken von Kleinkindern sollte unter Berücksichtigung des Zwecks des VIS selbst geprüft werden. Mit anderen Worten: Die Einführung der Pflicht zur Erfassung biometrischer Identifikatoren von bestimmten Personenkategorien bzw. die Befreiung dieser Kategorien von dieser Pflicht muss — wie im VIS-Vorschlag festgestellt — eine angemessene Maßnahme im Rahmen der Visumpolitik und der damit zusammenhängenden Ziele darstellen. Diese Verhältnismäßigkeit sollte in einem demokratischen Verfahren bewertet werden.

Sie sollte — im Einklang mit dem VIS-Vorschlag — auch unter Berücksichtigung der Nutzung dieser Fingerabdrücke bewertet werden. Biometrische Daten werden entweder zu Überprüfungs- oder zu Identifizierungszwecken genutzt: Ein biometrischer Identifikator könnte aus technischer Sicht für den einen, nicht jedoch für den anderen Zweck für geeignet erachtet werden. Die Verarbeitung der Fingerabdrücke von Kindern unter 14 Jahren wird in der Regel nur für die Zwecke der Überprüfung für zuverlässig gehalten. Dieser Aspekt sollte bei der Analyse dieses Vorschlags berücksichtigt werden, aber auch hier gilt, dass die notwendigen Elemente (über die im Übrigen noch keine Entscheidung getroffen wurde) im VIS-Vorschlag enthalten sind.

Abschließend empfiehlt der EDSB nachdrücklich, dass die Befreiungen von der Erfassung biometrischer Identifikatoren aus Gründen der Klarheit und der Kohärenz in der VIS-Verordnung genau geregelt werden. Die Regelung der Erfassung biometrischer Identifikatoren und insbesondere von Fingerabdrücken in diesem Fall sollte als Ergänzung des grundlegenden Rechtsakts betrachtet und daher im Hauptdokument selbst behandelt werden.

<sup>(1)</sup> Die Tatsache, dass es unterschiedliche Rechtsgrundlagen gibt (Artikel 62 Nummer 2 Buchstabe b Ziffer ii für die GKI und Artikel 66 für den VIS-Vorschlag), hindert den Gesetzgeber nicht daran, diese Frage in demselben Text zu behandeln.

<sup>(2)</sup> Begründung, Seite 5.

## 2.5. Alter der Visumantragsteller

Nach dem Vorschlag werden nur Kinder unter sechs Jahren von der Abgabe von Fingerabdrücken befreit. Dies wirft zahlreiche Fragen auf (unabhängig davon, ob dieser Aspekt im Vorschlag über das VIS oder über die GKI geregelt wird).

Nach Auffassung des EDSB ist zunächst festzuhalten, dass eine allgemeine Abnahme von Fingerabdrücken von Kindern nicht als reine Formalität betrachtet werden kann und dass darüber in den zuständigen Organen eine ernsthafte demokratische Debatte geführt werden sollte. Eine solche Entscheidung sollte nicht nur auf die technische Durchführbarkeit, sondern zumindest auch auf die damit für die Anwendung des VIS verbundenen Vorteile gestützt sein. Zurzeit scheint über diese Frage — außer in einigen wenigen Mitgliedstaaten — jedoch keine öffentliche Debatte geführt zu werden, was sehr bedauerlich ist.

Es sei ferner darauf hingewiesen, dass mit der Einrichtung des VIS grundsätzlich das Ziel verfolgt wird, die Visumerteilungsverfahren für Bona-fide-Reisende (die Mehrheit der Reisenden) zu erleichtern. Daher sollten auch Aspekte der praktischen Handhabung und der Ergonomie berücksichtigt werden<sup>(1)</sup>. Die Nutzung biometrischer Identifikatoren in Visumerteilungsverfahren oder bei Grenzkontrollen sollte nicht dazu führen, dass die Visumerteilungsverfahren im Falle von Kindern nur äußerst schwierig einzuhalten sind.

Schließlich sei darauf hingewiesen, dass alle biometrischen Identifizierungssysteme technische Mängel aufweisen. In der Fachliteratur lassen sich zurzeit noch keine schlüssigen Beweise dafür finden, dass die Fingerabdrücke von Kindern unter 14 Jahren eine zuverlässige Identifizierung ermöglichen. Bisher wurden nur mit dem Eurodac- und dem US-Visit-System Erfahrungen in Bezug auf eine größere Population gemacht. Interessanterweise werden Fingerabdrücke in beiden Systemen nur bei Kindern ab dem 14. Lebensjahr abgenommen. Die Abnahme der Fingerabdrücke von Kindern unter 14 Jahren sollte sich auf Studien stützen, die nachweisen, dass solche Fingerabdrücke im Rahmen einer groß angelegten Datenbank wie dem VIS präzise und nützlich sind.

Es wäre auf jeden Fall ratsam, Fingerabdrücke von Kleinkindern nur für einen „Eins-zu-eins-Vergleich“ und nicht für einen „Eins-zu-Vielen-Vergleich“ zu nutzen. Dies sollte ausdrücklich festgelegt werden.

Schließlich gelten die meisten der oben formulierten Bemerkungen nicht nur für Kinder, sondern auch für ältere Personen. Die Genauigkeit und die Nutzbarkeit von Fingerabdrücken nehmen mit zunehmendem Alter<sup>(2)</sup> ab; ferner spielen auch hier die praktische Handhabung und die Ergonomie eine Rolle.

## 2.6. Lichtbilder

Dasselbe gilt für Lichtbilder, für die weder in diesem Vorschlag noch im VIS-Vorschlag eine Altersgrenze festgelegt ist. Es ist jedoch fragwürdig, ob Lichtbilder von Kindern, deren Gesichtszüge noch nicht die von Erwachsenen sind, für Identifizierungs- oder gar Überprüfungs-zwecke wirklich nützlich sind.

Die (künftig computergestützte oder „menschliche“) Gesichtserkennung bei Kindern auf der Grundlage von Lichtbildern, die bereits ein paar Jahre alt sind, wird aller Voraussicht nach sehr problematisch sein. Trotz erheblicher Fortschritte im Bereich der Gesichtserkennung ist es eher unwahrscheinlich, dass eine Software in absehbarer Zeit in der Lage sein wird, wachstumsbedingte Änderungen im Gesicht eines Kindes zu erkennen. Daher sollte in der VIS-Verordnung klargestellt werden, dass Lichtbilder bei der Überprüfung oder Identifizierung von Personen nur als unterstützende Elemente herangezogen werden können, solange die Technologie der Gesichtserkennung noch nicht zuverlässig genug ist, wobei dies in Bezug auf Kinder wahrscheinlich längerfristig noch der Fall sein wird.

Ganz allgemein empfiehlt der EDSB, dass für beide biometrische Identifikatoren ernsthaft geprüft wird, ob die Vorteile (Bekämpfung der illegalen Einwanderung und des Kinderschmuggels) die oben genannten Nachteile aufwiegen.

## 2.7. Andere Ausnahmen

Nach dem Vorschlag wären Antragsteller, „bei denen eine Abnahme von Fingerabdrücken physisch unmöglich ist“, von der Pflicht zur Abgabe von Fingerabdrücken befreit.

<sup>(1)</sup> Wie in einer Studie der niederländischen Regierung betont wurde (J.E. DEN HARTOGH et al. „How do you measure a child? A study into the use of biometrics in children“, 2005, TNO).

<sup>(2)</sup> Siehe z.B. A. HICKLIN und R.KHANNA, „The Role of Data Quality in Biometric Systems“, MTS, 9. Februar 2006

Der EDSB hat bereits in seinem Gutachten zum VIS-Vorschlag betont, dass dieser Fall auf eine beträchtliche Anzahl von Personen zutrifft: Schätzungen zufolge wäre bei bis zu 5 % der Bevölkerung eine Erfassung der Fingerabdrücke unmöglich. Bei einer Datenbank mit jährlich 20 Mio. Einträgen bedeutet dies, dass sich jedes Jahr bis zu 1. Mio. Problemfälle bei der Erfassung ergeben würden. Dieser Aspekt sollte bei der Analyse des Vorschlags durchaus berücksichtigt werden. Zudem hat der EDSB mit Nachdruck auf die Notwendigkeit wirksamer Ausweichverfahren verwiesen:

*„[Es sollten] Ausweichverfahren (fallback procedures) als wesentliche Schutzmaßnahmen für die Einführung biometrischer Daten zur Verfügung stehen, da letztere weder für alle zugänglich noch absolut genau sind. Solche Verfahren sollten eingeführt und in Anspruch genommen werden, um die Würde der Personen, die den Erfassungs-Prozess nicht erfolgreich absolvieren konnten, zu wahren und zu vermeiden, dass sie unter den Mängeln des Systems zu leiden haben.“*

Der Verordnungsvorschlag sieht für diese Fälle vor, dass der Vermerk „unzutreffend“ in das VIS eingegeben wird. Diese Lösung wird durchaus begrüßt. Allerdings ließe sich befürchten, dass durch die Unmöglichkeit, die Fingerabdrücke zu erfassen, die Chancen gemindert werden, ein Visum zu erhalten. Es kann nicht akzeptiert werden, wenn in einem sehr hohen Prozentsatz der Fälle ein nicht erfolgreich abgeschlossener Erfassungsprozess zur Ablehnung des Visumantrags führen würde.

Daher sollte in der VIS-Verordnung durch Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung festgehalten werden, dass die physische Unmöglichkeit der Erfassung der Fingerabdrücke nicht automatisch zu einer negativen Beurteilung des Visumantrags führt. Zudem sollte dieser Aspekt bei der in der VIS-Verordnung vorgesehenen Berichterstattung mit besonderer Aufmerksamkeit angegangen werden: Eine hohe Anzahl verweigerter Visa in Verbindung mit einer physisch unmöglichen Erfassung der Fingerabdrücke sollte überwacht werden.

### 3. OUTSOURCING VON VISUMANTRÄGEN

Zur Verringerung des Aufwands der einzelnen Mitgliedstaaten (u. a. der Kosten für Beschaffung und Wartung der Ausrüstung) ermöglicht der Vorschlag mehrere Kooperationsmechanismen:

- „Kolikation“: Bedienstete der Auslandsvertretungen eines oder mehrerer Mitgliedstaaten bearbeiten die in der Auslandsvertretung eines anderen Mitgliedstaats an sie gerichteten Anträge (einschließlich der biometrischen Identifikatoren), wobei sie die Ausrüstung dieses Mitgliedstaats mit benutzen.
- „Gemeinsame Visumantragstellen“: Bedienstete der Auslandsvertretungen werden von zwei oder mehr Mitgliedstaaten in einem Gebäude untergebracht, um die an sie gerichteten Visumanträge (einschließlich der biometrischen Identifikatoren) entgegenzunehmen.
- Schließlich wird im Vorschlag erwogen, ggf. externe Dienstleister mit der Entgegennahme der Visumanträge und der Erfassung der biometrischen Identifikatoren zu beauftragen (diese Option scheint eine Notlösung für Mitgliedstaaten darzustellen, die nicht auf eine der beiden erstgenannten Möglichkeiten zurückgreifen können; die Sachlage ist allerdings nicht völlig klar).

Der Vorschlag enthält weitreichende Bestimmungen, mit denen gewährleistet werden sollte, dass nur zuverlässige externe Dienstleister ausgewählt werden können, die in der Lage sein müssen, mit allen erforderlichen Maßnahmen den Schutz der „Daten gegen die zufällige oder unrechtmäßige Zerstörung, den zufälligen Verlust, die unberechtigte Änderung, die unberechtigte Weitergabe oder den unberechtigten Zugang sicherzustellen“ (Nummer I.B.2 des Vorschlags).

Diese Bestimmung wurde mit großer Sorgfalt und mit Rücksicht auf den Datenschutz formuliert, was der EDSB begrüßt. Allerdings ist die Übertragung der Bearbeitung von Visumanträgen an einen externen Dienstleister in einem Drittstaat nicht ohne Konsequenzen für den Schutz von (gelegentlich sehr sensiblen) Daten, die zur Erteilung der Visa erhoben werden.

Diesbezüglich betont der EDSB insbesondere Folgendes:

- Je nach Rechtsordnung und Praxis des betreffenden Drittstaats könnte die Durchführung von Zuverlässigkeitsüberprüfungen von Bediensteten schwierig oder gar unmöglich sein;
- gleichwohl werden Sanktionen gegenüber Bediensteten eines externen Dienstleisters, die gegen datenschutzrechtliche Vorschriften verstoßen haben, nicht zwangsläufig möglich sein (auch wenn Vertragsstrafen gegen das betreffende Unternehmen verhängt werden können);
- das betreffende private Unternehmen könnte durch politische Unruhen oder Veränderungen beeinträchtigt werden und außerstande sein, seinen Verpflichtungen betreffend die Sicherheit der Datenverarbeitung nachzukommen;
- eine wirksame Aufsicht könnte sich als schwierig erweisen, obgleich diese bei externen Partnern sogar noch notwendiger ist.

Daher sollte jeder Vertrag mit externen Dienstleistern die zur Einhaltung der Datenschutzbestimmungen erforderlichen Garantien vorsehen, darunter externe Audits, regelmäßige Stichprobenkontrollen, Berichterstattung, Haftung des Vertragspartners bei Verstößen gegen Datenschutzbestimmungen, einschließlich der Verpflichtung zur Entschädigung der infolge einer Handlung des Dienstleisters geschädigten Personen.

Zusätzlich zu diesen Bedenken ist ein womöglich noch wichtigerer Punkt zu beachten, nämlich dass es den Mitgliedstaaten nicht möglich sein wird, die extern durchgeführte Datenverarbeitung (oder die Datenverarbeitung in außerhalb der Räumlichkeiten der Mission gelegenen „gemeinsamen Visumsantragstellen“) vor etwaigen Interventionen (z. B. Durchsuchung oder Beschlagnahme) der Behörden des Empfangsstaats zu schützen<sup>(1)</sup>.

Denn die externen Dienstleister würden — trotz anders lautender vertraglicher Regelungen — der Rechtsordnung des Drittstaates unterliegen, in dem sie ihren Sitz haben. Jüngste Berichte über den Zugriff von Behörden eines Drittstaates auf von einem EU-Unternehmen verarbeitete Finanzdaten zeigen, dass ein solches Risiko nicht nur in der Theorie besteht. Darüber hinaus könnte dies eine ernsthafte Gefahr für Personen in einigen Drittstaaten darstellen, deren Behörden nur zu gerne in Erfahrung bringen würden, welche ihrer Staatsangehörigen ein Visum beantragt haben (zur politischen Überwachung von Regimegegnern und Dissidenten). Die meist ortsansässigen Bediensteten der privaten Unternehmen wären wohl nicht in der Lage, sich dem Druck der Regierung oder der Strafverfolgungsbehörden des betreffenden Landes zu widersetzen, wenn diese derartige Auskünfte verlangen.

Dies ist somit ein entscheidendes Manko dieser Regelung im Vergleich zur Datenverarbeitung in den Räumlichkeiten eines Konsulats oder einer diplomatischen Vertretung. Dann nämlich stehen die Daten unter dem Schutz des Wiener Übereinkommens vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen. Nach Artikel 21 dieses Übereinkommens gilt:

*„Die Räumlichkeiten der Mission sind unverletzlich. Vertreter des Empfangsstaats dürfen sie nur mit Zustimmung des Missionschefs betreten. [...] Die Räumlichkeiten der Mission, ihre Einrichtung und die sonstigen darin befindlichen Gegenstände sowie die Beförderungsmittel der Mission genießen Immunität von jeder Durchsuchung, Beschlagnahme, Pfändung oder Vollstreckung.“*

Zudem würden nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 95/46/EG einzelstaatliche Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie ausdrücklich auf diese Verarbeitung personenbezogener Daten Anwendung finden, wodurch der Schutz noch verstärkt werden würde.

Daher scheint es offensichtlich, dass die einzige effiziente Vorgehensweise für den Schutz von Daten des Antragstellers und des jeweiligen Verpflichtenden (EU-Bürger oder -Unternehmen) darin besteht, sie unter den Schutz des Wiener Übereinkommens zu stellen. Hieraus folgt, dass die Daten in Räumlichkeiten verarbeitet werden sollten, die unter diplomatischem Schutz stehen. Dies würde die Mitgliedstaaten nicht an einem Outsourcing der Bearbeitung der Visumanträge hindern, soweit der externe Dienstleister diese Tätigkeit in den Räumlichkeiten der diplomatischen Mission durchführen kann. Gleiches würde auch für die „gemeinsamen Visumsantragstellen“ gelten.

Daher würde der EDSB nachdrücklich davon abraten, von der Möglichkeit eines Outsourcing an externe Dienstleister, wie sie auf Seite 15 des Vorschlags unter der neuen Nummer 1.B.1. Buchstabe b dargelegt ist, Gebrauch zu machen. In diesem Kontext wären folgende Möglichkeiten akzeptabel:

- Outsourcing der Visumbearbeitung an ein privates Unternehmen, sofern dieses seine Arbeit in unter diplomatischem Schutz stehenden Räumlichkeiten verrichtet;
- Beschränkung des Outsourcing auf die Bereitstellung von Informationen durch ein Call-Center, wie unter Nummer 1.B.1 Buchstabe a vorgeschlagen wird.

#### 4. FAZIT

Der EDSB begrüßt es, dass der Vorschlag zur Änderung der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion im Mitentscheidungsverfahren anzunehmen ist, da somit die demokratische Kontrolle in einem Bereich verstärkt wird, in dem diese durchaus in hohem Maße erforderlich ist.

<sup>(1)</sup> Dieses Problem stellte sich bereits bei der Bearbeitung von Anträgen in Reisebüros; allerdings ist dieser Aspekt im vorliegenden Fall noch heikler, da biometrische Daten im Spiel sind und da Antragsteller im Prinzip nicht verpflichtet sind, sich an ein Reisebüro zu wenden.

Zum Inhalt spricht der EDSB folgende Empfehlungen aus:

- die Ausnahmen von der obligatorischen Erfassung der Fingerabdrücke sollten in der VIS-Verordnung und nicht in der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion geregelt werden, um die Verständlichkeit und Kohärenz dieser Regelung sicherzustellen;
- die Altersgrenzen in Bezug auf die Erfassung der Fingerabdrücke und die Lichtbilder sollten sorgfältig geprüft werden, unter Berücksichtigung der Durchführbarkeit sowie anderer Aspekte wie der Ethik, der praktischen Handhabung und der Genauigkeit;
- Lichtbilder sollten nicht als „Alleinlösung“ für die Identifizierung betrachtet werden, sondern lediglich als unterstützendes Element;
- das Outsourcing der Visumbearbeitung an private Unternehmen sollte nur dann zulässig sein, wenn diese Tätigkeit in unter diplomatischem Schutz stehenden Räumlichkeiten durchgeführt wird und auf Vertragsbestimmungen beruht, die die Aufsicht über den betreffenden Dienstleister sowie dessen Haftung wirksam sicherstellen.

Geschehen zu Brüssel am 27. Oktober 2006

Peter HUSTINX

*Europäischer Datenschutzbeauftragter*

---

## II

(Vorbereitende Rechtsakte in Anwendung von Titel VI des Vertrags über die Europäische Union)

**Initiative der Republik Österreich zur Annahme eines Beschlusses des Rates über die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Spezialeinheiten der Mitgliedstaaten der Europäischen Union in Krisenfällen**

(2006/C 321/15)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 30, Artikel 32 und Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe c,

auf Initiative der Republik Österreich <sup>(1)</sup>,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments <sup>(2)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 29 des Vertrags über die Europäische Union verfolgt die Union das Ziel, den Bürgern in einem Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ein hohes Maß an Sicherheit zu bieten, indem sie ein gemeinsames Vorgehen der Mitgliedstaaten im Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen entwickelt.
- (2) Die Staats- und Regierungschefs der Europäischen Union haben in ihrer Erklärung zur Solidarität gegen Terrorismus vom 25. März 2004 ihre feste Absicht erklärt, dafür zu sorgen, dass die Mitgliedstaaten „alle ihnen zur Verfügung stehenden Mittel mobilisieren, um im Falle eines Terroranschlags einen Mitgliedstaat oder einen beitretenden Staat auf Ersuchen seiner politischen Organe innerhalb seines Hoheitsgebiets zu unterstützen“.
- (3) Nach den Anschlägen vom 11. September 2001 haben die Spezialeinheiten aller Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten bereits unter dem Dach der Task Force der Polizeichefs Kooperationsmaßnahmen eingeleitet. Im Rahmen dieses Netzwerks mit der Bezeichnung „Atlas“ sind seit 2001 verschiedene Seminare, Studien, Materialaustausch und gemeinsame Übungen durchgeführt worden.
- (4) Kein Mitgliedstaat verfügt über sämtliche Mittel, Ressourcen und Expertise, um jede mögliche schwerwiegende Krisensituation, die den Einsatz von Spezialkräften erforderlich macht, wirksam handhaben zu können. Daher spielt die Möglichkeit, einen anderen Mitgliedstaat um Hilfe zu bitten, eine entscheidende Rolle.
- (5) Im vorliegenden Beschluss werden einige grundlegende Haftungsregeln — u.a. für die strafrechtliche Haftungsregelung — festgelegt, um einen Rechtsrahmen für die Fälle festzule-

gen, in denen die betroffenen Mitgliedstaaten sich darauf verständigen, Hilfe anzufordern und zu leisten. Das Vorhandensein dieses Rechtsrahmens und einer Erklärung zur Bezeichnung der zuständigen Behörden werden in einer Krisensituation eine schnelle Reaktion der Mitgliedstaaten ermöglichen und Zeit sparen helfen —

BESCHLIESST:

*Artikel 1*

**Gegenstand**

Mit diesem Beschluss werden allgemeine Regeln und Bedingungen für den Fall festgelegt, dass Spezialeinheiten eines Mitgliedstaats in einer Krisensituation einem anderen Mitgliedstaat (nachstehend als „ersuchender Mitgliedstaat“ bezeichnet) auf dessen Ersuchen Hilfe leisten und/oder in dessen Hoheitsgebiet tätig werden.

*Artikel 2*

**Begriffsbestimmungen**

Für die Zwecke dieses Beschlusses bezeichnet der Ausdruck

- 1) „Spezialeinheit“ jede Strafverfolgungsbehörde eines Mitgliedstaates, deren besondere Aufgabe darin besteht, Krisensituationen zu bewältigen;
- 2) „Krisensituation“ jede von Menschen verursachte Situation in einem Mitgliedstaat, die eine ernste, unmittelbare physische Bedrohung für Personen oder Institutionen in diesem Mitgliedstaat darstellt, insbesondere Geiselnahmen, Flugzeugentführungen und ähnliche Vorfälle.

*Artikel 3*

**Hilfeleistung an einen anderen Mitgliedstaat**

1. Ein Mitgliedstaat kann darum bitten, bei der Bewältigung einer Krisensituation von einer Spezialeinheit eines anderen Mitgliedstaats unterstützt zu werden. Jedem Mitgliedstaat steht es frei, ein derartiges Ersuchen entgegenzunehmen oder abzulehnen oder eine andere Art von Hilfeleistung vorzuschlagen.

<sup>(1)</sup> ABl. C ...

<sup>(2)</sup> Stellungnahme vom ... (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

2. Je nach Vereinbarung zwischen den betroffenen Mitgliedstaaten kann die Hilfeleistung in der Bereitstellung von Ausrüstung oder Expertise für den um Hilfe ersuchenden Mitgliedstaat oder in der Durchführung von Operationen im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats bestehen.

3. Im Fall der Durchführung von Operationen im Hoheitsgebiet des ersuchenden Mitgliedstaats gilt für die Beamten der helfenden Spezialeinheit Folgendes:

- a) Sie sind befugt, im Hoheitsgebiet des ersuchenden Mitgliedstaats in unterstützender Weise tätig zu werden.
- b) Sie handeln unter der Verantwortung und Leitung des ersuchenden Mitgliedstaats und unter Einhaltung seiner gesetzlichen Bestimmungen.
- c) Sie handeln im Rahmen der Zuständigkeiten, die ihnen ihr nationales Recht verleiht.

#### Artikel 4

### Allgemeine Haftungsregeln

1. Werden Beamte eines Mitgliedstaats entsprechend diesem Beschluss im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats eingesetzt, so haftet der letztgenannte Mitgliedstaat für jeden von ihnen während ihres Einsatzes verursachten Schaden.

2. Ist der Schaden infolge von Handlungen eingetreten, die entgegen den Anweisungen des ersuchenden Mitgliedstaats vorgenommen wurden oder bei denen die betroffenen Beamten die ihnen nach ihrem nationalem Recht übertragenen Zuständigkeiten überschritten haben, so gelten abweichend von Absatz 1 folgende Regeln:

- a) Der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet der Schaden verursacht wurde, ersetzt diesen Schaden so, wie er ihn ersetzen müsste, wenn seine eigenen Beamten ihn verursacht hätten.
- b) Der Mitgliedstaat, dessen Beamte im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats einer Person Schaden zugefügt haben, erstattet diesem anderen Mitgliedstaat den Gesamtbetrag des Schadenersatzes, den dieser an die Geschädigten oder ihre Rechtsnachfolger geleistet hat.
- c) Vorbehaltlich der Ausübung seiner Rechte gegenüber Dritten und mit Ausnahme der Bestimmung des Buchstaben b verzichtet jeder Mitgliedstaat in dem in diesem Absatz genannten Fall darauf, den Betrag des erlittenen Schadens anderen Mitgliedstaaten gegenüber geltend zu machen.

#### Artikel 5

### Strafrechtliche Haftung

Bei Einsätzen nach Artikel 3 werden die Beamten, die im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats tätig werden, den Beamten dieses Mitgliedstaats in Bezug auf Straftaten, denen sie zum Opfer fallen oder die sie begehen, gleichgestellt.

#### Artikel 6

### Tagungen und gemeinsame Schulungen

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass ihre jeweiligen Behörden erforderlichenfalls Tagungen abhalten und gemeinsame Schulun-

gen und Übungen durchführen, um Erfahrungen und Expertise sowie allgemeine, praktische und technische Informationen über die Bereitstellung von Hilfe in Krisensituationen auszutauschen.

#### Artikel 7

### Kosten

Soweit zwischen den betroffenen Mitgliedstaaten nichts anderes vereinbart wird, trägt jeder Mitgliedstaat die ihm entstehenden Kosten selbst.

#### Artikel 8

### Verhältnis zu anderen Rechtsinstrumenten

1. Es steht den Mitgliedstaaten frei, die am ... (\*) geltenden bilateralen oder multilateralen Übereinkünfte oder Vereinbarungen auch weiterhin anzuwenden, sofern diese den betreffenden Mitgliedstaaten gestatten, über die Ziele dieses Beschlusses zwischen den Mitgliedstaaten hinauszugehen.

2. Es steht den Mitgliedstaaten frei, nach dem ... (\*) bilaterale oder multilaterale Übereinkünfte oder Vereinbarungen zu schließen oder in Kraft zu setzen, sofern diese den betreffenden Mitgliedstaaten gestatten, über die Ziele dieses Beschlusses zwischen den Mitgliedstaaten hinauszugehen.

3. Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Übereinkünfte und Vereinbarungen dürfen die Beziehungen zu Mitgliedstaaten, die nicht Vertragspartei dieser Übereinkünfte und Vereinbarungen sind, auf keinen Fall beeinträchtigen.

4. Die Mitgliedstaaten unterrichten den Rat und die Kommission über bestehende Übereinkünfte oder Vereinbarungen nach den Absätzen 1 und 2.

#### Artikel 9

### Schlussbestimmungen

Jeder Mitgliedstaat gibt am ... (\*) in einer beim Generalsekretariat des Rates hinterlegten Erklärung an, auf welche Behörden der Begriff Spezialeinheit Anwendung findet und welche Behörden dafür zuständig sind, um Hilfeleistungen nach Artikel 3 zu ersuchen oder eine Genehmigung für eine solche Hilfeleistung zu erteilen. Diese Erklärung kann jederzeit geändert werden.

#### Artikel 10

### Inkrafttreten

Dieser Beschluss wird am ... (\*\*) wirksam.

Geschehen zu Brüssel am ...

Im Namen des Rates

Der Präsident

...

(\*) ...  
(\*\*) ...

#### **HINWEIS FÜR DEN LESER**

Ab dem 1. Januar 2007 wird sich die Struktur des Amtsblatts hinsichtlich der Anordnung der veröffentlichten Rechtsakte klarer gestalten, ohne jedoch die notwendige Kontinuität einzubüßen.

Die neue Struktur mit Beispielen, die ihre Anwendung zur Anordnung der Rechtsakte illustrieren, findet sich auf der Website von EUR-Lex unter folgender Adresse:

<http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm>